

PROTOKOLL

10. Sitzung des 55. Studierendenparlaments am 29.08.2023

– ÖFFENTLICHE FASSUNG –

Erstellt am: 2023-09-01
Geändert am: 2023-09-22
Beschlossen am: 2023-09-22
Bekanntgabe am: 2023-09-29

Inhalt:

Anwesenheitsliste	3
Verzeichnis der Anlagen	4
TOP 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	5
TOP 2. Genehmigung des Protokolls der 9. Sitzung	5
TOP 3. Festlegung der Tagesordnung	5
TOP 4. Bericht des Präsidiums und Anfragen	5
TOP 5. Bericht des AStA und Anfragen	6
TOP 6. Weitere Berichte	6
TOP 7. Umbesetzung von Ausschüssen	7
TOP 8. Bestätigung von Referenten	8
TOP 9. Zustimmung zum Abschluss von Versicherungsverträgen	8
TOP 10. Doppelte Bezahlung für die Mitglieder des Haushaltsausschusses	8
TOP 11. Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft	9
TOP 12. Antrag zur Neuwahl der studentischen Gremienberatung	9
TOP 13. Verschiedenes	14

Anwesenheitsliste

Parlamentarier	Fraktion	Liste	Anwesend	Stellvertretung/Bemerkung
Böcker, Feo	GRAS		ja	
Rehberg, Sofie Marie	GRAS		ja	
Wegener, Robin	GRAS		ja	
Queissner, Andreas	JuSo-HSG		ja	
Spanagel, Lara Thea	JuSo-HSG		ja	anwesend ab 18.10 Uhr
Brinkmeyer, Maria	LiLi		nein	vertreten durch Lahsberg, Kai
Linsel, Nick	LiLi		ja	
Wystub, Edyta	LiLi		nein	
Vennewald, Elias	NRGi	GEWI	ja	anwesend ab 18.03 Uhr
Kunova, Anita	NRGi	GL	nein	vertreten durch Herrmann, Henry
Abas, Taban	NRGi	IL	ja	
Binek, Hilal-Nur	NRGi	IL	nein	vertreten durch Heshmati, Navid
Demir, Hanife	NRGi	IL	ja	
Fietzek, Noah	NRGi	IL	nein	vertreten durch Bruck, Jerome
Kantor, Nikita	NRGi	IL	ja	
Yavuz, Emre	NRGi	IL	nein	vertreten durch Azroufi, Fatima ab 18.11 Uhr
Yavuz, Eren Ertunc	NRGi	IL	ja	anwesend ab 18.07 Uhr
Agethen, Ron	NRGi	NAWI	ja	
Cremer, Tim	NRGi	NAWI	ja	anwesend ab 18.07 Uhr
Demirci, Talha	NRGi	NAWI	nein	vertreten durch Meinert, Hendrik
Gallert, Marc	NRGi	NAWI	ja	
Herden, Alexander	NRGi	NAWI	nein	vertreten durch Beckschulte, Tobias
Hoffstiepel, Paul	NRGi	NAWI	ja	
Krüger, Philipp Nico	NRGi	NAWI	nein	vertreten durch Ledneczky, Felix
Kücüük, Ali Sait	NRGi	NAWI	ja	
Lamme, Rahel	NRGi	NAWI	nein	vertreten durch Reibert, Sven
Reichert, Katrin	NRGi	NAWI	ja	
Schleg, Philipp	NRGi	NAWI	ja	
Tilbürger, Elisabeth	NRGi	NAWI	ja	
van der Linden, Inja	NRGi	NAWI	ja	
Walkowiak, Patrick	NRGi	NAWI	ja	
Schwarz, Kara Luisa	NRGi	REWI	nein	vertreten durch Zimmermann, Jette
Sciborski, Daniel	RCDS & LHG	LHG	nein	vertreten durch Geppert, Niklas
Käppel, Felix Christof	RCDS & LHG	RCDS	ja	
Schymek, Fynn Henryk	RCDS & LHG	RCDS	nein	
Gäste		Fraktion / Liste		Funktion / Bemerkung
Haack, Marius				FSVK-Sprecher
Vöge, Alina		NRGi / NAWI		

Verzeichnis der Anlagen

Index	Anlage	Hinweis
#1.	Einladung zur 10. Sitzung des 55. SP	
#2.	Antrag auf Umbesetzung des Rechtsausschusses	zu TOP 7
#3.	Antrag auf Umbesetzung des Haushaltsausschusses durch die Fraktion NRGi	zu TOP 7
#4.	Antrag auf Umbesetzung des Haushaltsausschusses durch die Fraktion RCDS & LHG	zu TOP 7
#5.	Antrag auf Bestätigung von Referenten	zu TOP 8
#6.	Änderungsantrag zum Antrag auf Bestätigung von Referenten	zu TOP 8
#12.	Antrag auf Genehmigung einer doppelten Bezahlung	zu TOP 10
#13.	Antrag auf Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft	zu TOP 11
#14.	Zusammenfassung der Anmerkungen des Justitiariats zur Neufassung der Wahlordnung vom 27. Juni 2023	zu TOP 11
#15.	Antrag zur Neuwahl der Gremienberatung	zu TOP 12
#16.	Änderungsantrag zum Antrag auf Neuwahl der Gremienberatung durch die Fraktion NRGi	zu TOP 12
#17.	Änderungsantrag zum Antrag auf Neuwahl der Gremienberatung durch die Fraktion GRAS	zu TOP 12

TOP 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

5 Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) eröffnet die Sitzung um 18.02 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Besonders begrüßt er die anwesenden Gäste, Sebastian Teigeler (AStA-Vorsitzender der Westfälischen Hochschule) und Yakup Kaya (StuPa-Präsident der Westfälischen Hochschule).

TOP 2. Genehmigung des Protokolls der 9. Sitzung

10 Der Stellvertretende Präsident des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS & LHG) erklärt, es seien ihm bislang lediglich einige wenige Änderungen von Sofie Rehberg (GRAS) zugetragen worden. Diese habe er übernommen. Es gibt keine weiteren Änderungen. Das Protokoll wird in der geänderten Form zur Abstimmung gestellt und bei folgendem Ergebnis genehmigt:

31 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG
--

TOP 3. Festlegung der Tagesordnung

15 Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt die vorläufige Tagesordnung vor, welche mit der Einladung versandt worden sei.

Sofie Rehberg (GRAS) stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Erteilung des Rederechts an alle anwesenden Personen gemäß § 20 Abs. 4 lit. 1 GO-SP.

In Abwesenheit von Gegenrede gilt der Antrag gemäß § 20 Abs. 2 GO-SP angenommen.

20 In Abwesenheit von Änderungswünschen gilt die Tagesordnung gemäß § 7 Abs. 1 GO-SP als angenommen.

Nach der Festlegung der Tagesordnung erklärt der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi), man wolle in Gedenken an den kürzlich verstorbenen Matthias Brüggemann, welcher über viele Jahre hinweg Angehöriger des SP war, eine Schweigeminute einlegen.

Es erfolgt eine Schweigeminute.

TOP 4. Bericht des Präsidiums und Anfragen

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) berichtet, das Präsidium habe sich um die Genehmigung der Wahlordnung bemüht. Nach der vom Justizariat nicht erteilten Genehmigung für die verabschiedete Wahlordnung, sei der nun vorliegende Antrag auf Erlass einer modifizierten Wahlordnung erarbeitet worden.

30 Die ebenfalls beschlossene Fachschaftenordnung sei ebenfalls genehmigt worden. Eine Veröffentlichung stehe noch aus.

35 Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) berichtet weiter, er habe ein Gespräch mit Studenten des Studienganges „Subsurface Engineering“ geführt, welche an der Gründung einer eigenen Fachschaft interessiert seien. Er habe diese darauf hingewiesen, dass dazu ein Antrag beim SP notwendig sei. Ein solcher Antrag liege derzeit nicht vor.

Es gibt keine Anfragen.

TOP 5. Bericht des AStA und Anfragen

40 Die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi) kündigt die Durchführung einer Trauerfeier zu Ehren von Matthias Brüggemann an. Sie berichtet von kürzlich durchgeführten Veranstaltungen des AStA. Sie erklärt, das sog. „Landes-Asten-Treffen“ (LAT) stünde weiterhin mit dem VRR in Kontakt. Bezüglich des Semestertickets habe auch eine erste „LAT-Semesterticket-Konferenz“ stattgefunden. In diesem Kontext verweist sie auf den in der Vergangenheit bereits gefassten Beschluss zum Verhandlungsbündnis „Asten im VRR“, der auch die Möglichkeit einer Kündigung enthalten habe. Diese gedenke man nun – wie andere Asten in NRW auch – zu erklären.

45 In der Vergangenheit habe man vor allem gelernt, dass auch eine zuvor diskutierte mögliche bundesweite Lösung mit Problemen verbunden sein könne, da die Studenten in Deutschland dann insbesondere von einem bundesweit durch die Politik festgesetzten Preis abhängig seien.

50 Die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi) stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 20 Abs. 4 lit. k GO-SP. In Abwesenheit von Gegenrede gilt der Antrag gemäß § 20 Abs. 2 GO-SP als angenommen.

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt den Ausschluss der Öffentlichkeit um 18.16 Uhr fest.

85 Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt die Öffentlichkeit um 18.29 Uhr wieder her.

90 Hendrik Meinert (NRGi) fragt, welche Auswirkungen ein möglicher zukünftiger Ausfall des sog. „Deutschlandtickets“ auf die derzeit laufenden Verhandlungen hätte. Dazu erklärt die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi), dass für die Aufrechterhaltung des Semestertickets in der derzeitigen Form eine Preisdifferenz von ca. 60% zwischen diesem und den allgemein erhältlichen Alternativen (wie z.B. dem sog. „Deutschlandticket“) wichtig sei. Falls diese Preisdifferenz durch eine Erhöhung des Preises für das sog. „Deutschlandticket“ wiederhergestellt werde, könne man über ein Ende der Verhandlungen nachdenken.

95 Niklas Geppert (RCDS & LHG) fragt die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi) danach, was ein denkbarer Worst-Case in einem Fall, in welchem der Vertrag mit den Verkehrsbetrieben gekündigt werde und nachträglich das sog. „Deutschlandticket“ abgeschafft würde, wäre. Die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi) antwortet, dass eine Kündigung des Vertrages mit den Verkehrsbetrieben zunächst widerruflich sei. Diesbezüglich wolle sie aber das Parlament weiterhin auf dem Laufenden halten. Sie weist darauf hin, dass es in dieser Angelegenheit noch zahlreiche Änderungen geben könne und das Landesverkehrsministerium signalisiert habe, es werde sich um eine landesweite Lösung für ein neues Studententicket kümmern, sofern es keine bundesweite Lösung geben sollte.

100 Robin Wegener (GRAS) informiert die Anwesenden darüber, dass der AStA der TU Dortmund sich kürzlich dazu entschieden habe, den Vertrag mit den Verkehrsbetrieben zu kündigen.

105 Die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi) ergänzt, die Verkehrsbetriebe würden derzeit zu ca. 20% durch die Einnahmen mit den Studententickets finanziert, sodass sie hier von einer guten Verhandlungsposition ausgehe.

TOP 6. Weitere Berichte

110 Marius Haack (FSVK-Sprecher) berichtet darüber, dass es angesichts von Zwischenfällen auf Feiern einiger FSRe mit dem Geschäftsführer des AStA-Kulturcafés in der FSVK eine Diskussion über eine von Vertretern der betreffenden FSRe verfasste Stellungnahme gegeben habe. Diese sei zwischenzeitlich aber in der FSVK mehrheitlich abgelehnt worden.

115 Dennoch ergäben sich aus Sicht zahlreicher FSRe klare Wünsche hinsichtlich der zukünftigen Durchführung von Veranstaltungen im AStA-Kulturcafé. Beispielsweise wünsche man sich, dass Regeln für geplante Veranstaltungen jeweils klar kommuniziert und im Vorfeld der Veranstaltungsdurchführung schriftlich festgehalten würden.

Zudem sei von zahlreichen Fachschaftsvertretern der Wunsch geäußert worden, künftig Angelegenheiten rund um durchzuführende Veranstaltungen nicht mehr mit dem Geschäftsführer des AStA-Kulturcafés besprechen zu müssen.

120 In diesem Kontext merkt er positiv an, dass der AStA bereits einige erhobene Forderungen umgesetzt habe und auch einen Termin für ein Gespräch mit den Fachschaftsvertretern zum Thema Veranstaltungsdurchführungen angesetzt habe.

Marius Haack (FSVK-Sprecher) kündigt an, in dieser Angelegenheit künftig nochmal auf das Parlament zukommen zu wollen.

125 Auf Antrag von Felix Käppel (RCDS & LHG) zur Geschäftsordnung gemäß § 20 Abs. 4 lit. k GO-SP wird in Abwesenheit von Gegenrede die Öffentlichkeit für einen Bericht aus dem AKAFÖ-Verwaltungsrat ausgeschlossen. Davon ausgenommen wird der als Gast anwesende Sebastian Teigeler, welcher ebenfalls studentisches Mitglied des AKAFÖ-Verwaltungsrates ist.

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt um 19.40 den Ausschluss der Öffentlichkeit fest.

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt die Öffentlichkeit wieder her.

175 Er erwähnt, er habe im Rahmen des Berichtes des Präsidiums vergessen zu erwähnen, dass dem Präsidium seit der letzten Sitzung eine zusätzliche Vertretungsregelung der Liste NRGi zugegangen sei.

TOP 7. Umbesetzung von Ausschüssen

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) erklärt, es sei eine veränderte Besetzung des Rechtsausschusses beantragt worden.

180 In Abwesenheit von Wortmeldungen wird über die Änderung der Besetzung des Rechtsausschusses in der folgenden Weise abgestimmt:

| Ersetze Sarah Ludyga (GRAS) durch Sophie Halley (GRAS) als beratendes Mitglied.

Der Antrag wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

185

33 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG
--

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) erklärt, es sei eine veränderte Besetzung des Haushaltsausschusses beantragt worden.

In Abwesenheit von Wortmeldungen wird über die Änderung der Besetzung des Haushaltsausschusses in der folgenden Weise abgestimmt:

190 | Ersetze Melina Gladkirch (NRGi) durch Patrick Walkowiak (NRGi) als ordentliches Mitglied.

Ersetze Patrick Walkowiak (NRGi) als stellvertretendes Mitglied durch Melina Gladkirch (NRGi).

195

Entsende Henri Paul Huesmann (NRGi) als stellvertretendes Mitglied.

Entsende Noah David Eichhorn (NRGi) als stellvertretendes Mitglied.

Entsende Paul Kamp (RCDS & LHG) als beratendes Mitglied.

200

Entsende Alexander Hirnstein (RCDS & LHG) als stellvertretendes beratendes Mitglied.

Der Antrag wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

33 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG
--

205

TOP 8. Bestätigung von Referenten

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) informiert die Parlamentarier über einen Änderungsantrag durch die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi) an dem ursprünglichen Antrag und über dessen Übernahme durch die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi).

210

In Abwesenheit von Wortmeldungen wird der Antrag in geänderter Fassung zur Abstimmung gestellt und bei folgendem Ergebnis angenommen:

26 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 7 Stimmen ENTHALTUNG
--

TOP 9. Zustimmung zum Abschluss von Versicherungsverträgen

215

Auf Antrag der Vorsitzenden des AStA (Hanife Demir, NRGi) erklärt der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) den Ausschluss der Öffentlichkeit.

235

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt die Öffentlichkeit der Sitzung wieder her.

TOP 10. Doppelte Bezahlung für die Mitglieder des Haushaltsausschusses

240

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) erklärt, die Genehmigung der doppelten Vergütung sei für diejenigen Mitglieder des Haushaltsausschusses erforderlich, welche bereits für andere Leistungen gegenüber der Studierendenschaft bezahlt würden. Nachdem das Parlament bereits auf einer vorherigen Sitzung die Durchführung der Prüfung durch den Haushaltsausschuss und die dafür ausgelobte Vergütung beschlossen habe, sei es nun folgerichtig, auch die Auszahlung dieser Vergütung zu genehmigen.

Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt und bei folgendem Ergebnis angenommen:

245

33 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG
--

TOP 11. Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft

250 Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt den eingebrachten Antrag auf Neufassung der Wahlordnung vor und weist darauf hin, dieser enthalte die von den Vertretern des Justiziariates vorgeschlagenen Änderungen an der zuletzt verabschiedeten Fassung der Ordnung und sei im Übrigen auch bereits vor der Sitzung einer Vertreterin des Justiziariates zur Kenntnisnahme vorgelegt worden.

255 Er geht kurz auf die wesentlichen Änderungen ein. Dazu gehören insbesondere eine Klarstellung zur Erfassung von Statistiken, eine Spezifizierung zur Fristsetzung zur Mängelbeseitigung bei eingereichten Wahllisten sowie eine verbesserte Regelung der Vorgehensweise im Umgang mit Beschwerden gegen die Ablehnung von Wahllisten.

Die Neufassung der Wahlordnung wird in der beantragten Fassung zur Abstimmung gestellt und bei folgendem Ergebnis angenommen:

33 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG
--

260 TOP 12. Antrag zur Neuwahl der studentischen Gremienberatung

Paul Hoffstiepel (NRGi) stellt den zuvor von ihm gestellten Antrag vor und erklärt, er wolle eine Neuwahl der Gremienberatung durchführen lassen.

265 Nick Linsel (LiLi) moniert, die im Antrag genannte Begründung sei keine echte Begründung, sondern stelle lediglich die Rechtmäßigkeit des Antrages dar. Aus diesem Grund fragt er nach einer Begründung inhaltlicher Natur.

Paul Hoffstiepel (NRGi) erklärt, er wünsche eine gute Amtsübergabe und wolle – da keine SP-Sitzung im September geplant sei – diese durch eine frühzeitige Wahl vor Oktober sicherstellen.

270 Feo Böcker (GRAS) entgegnet, man könne zu diesem Zweck auch eine außerordentliche Sitzung des SP einberufen.

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) wirft ein, aus Sicht des Präsidiums sei ein frühzeitiger Antrag einer außerordentlichen Sitzung vorzuziehen.

275 Robin Wegener (GRAS) meint, der Antrag widerspreche dem Zweck des Amtes der Gremienberatung. Dieses sei ursprünglich dafür eingerichtet worden, um die Senatsfraktion mit notwendigen Ressourcen auszustatten. Üblicherweise hätte auch die Senatsfraktion rechtzeitig einen Antrag auf Neuwahl der Gremienberatung gestellt. Diese konstituiere sich zudem planmäßig schon am 01.09.2023.

Nick Linsel (LiLi) wendet ein, eine Neuwahl sei unter Berücksichtigung des Vorgriffsrechtes der Sprecher der studentischen Senatsfraktion nicht sinnvoll, bevor die neuen Sprecher nicht einmal feststünden.

280 Felix Käppel (RCDS & LHG) widerspricht der vorherigen Aussage von Robin Wegener (GRAS) und erklärt, die Gremienberatung sei nie eine bloße Versorgungsstelle für die studentischen Senatoren gewesen, sondern solle eigene definierte Aufgaben erfüllen, die auch – aber nicht nur – mit dem Senat in Verbindung stünden.

285 Feo Böcker (GRAS) hält dem entgegen, die Gremienberatung bräuchte für ihre Arbeit Zugriff auf
Dokumente, welche nur den Senatoren zugänglich seien. In diesem Zuge habe auch die Fraktion GRAS
einen Änderungsantrag ausgearbeitet, der nun eingebracht werden solle.

Der Änderungsantrag der Fraktion GRAS wird vorgestellt.

290 Patrick Walkowiak (NRGi) erklärt, aus seiner Sicht sei der ursprüngliche Beschluss des SP über die
Einrichtung der Gremienberatung hinsichtlich der Regelungen zur Wahl dieses Amtes nicht zulässig, da
seitdem zwei Mal eine neue Geschäftsordnung erlassen worden sei, in deren aktueller Fassung auch die
Durchführung von Wahlen im Parlament abschließend geregelt sei.

295 Felix Käppel (RCDS & LHG) weist darauf hin, der referenzierte Beschluss über die Einrichtung der
Gremienberatung aus dem Jahr 2022 habe als einfacher SP-Beschluss keinerlei höhere
Bindungswirkung wie etwa eine Satzung oder Ordnung, sondern könne jederzeit durch einen neuen
einfachen Beschluss geändert oder sogar vollständig aufgehoben werden.

300 Maximilian Gravendyk (GRAS) erzählt, die GRAS-Fraktion habe vor der derzeitigen Sitzung eine
weitere Sitzung im September vorgeschlagen. Auf dieser hätte man nach der im Jahre 2022
beschlossenen Vorgehensweise die Gremienberatung neu wählen können. Die besondere Eignung der
Senatoren für dieses Amt begründet er mit deren Zugriff auf die Unterlagen z.B. der
Berufungskommissionen. Zudem kritisiert er, man wisse gegenwärtig noch nicht, wer für das Amt
gewählt werden solle.

305 Felix Käppel (RCDS & LHG) widerspricht Maximilian Gravendyk (GRAS) und entgegnet, es sei gerade
das schöne an demokratischen Wahlen, dass jeder als Kandidat vorgeschlagen werden könne und man
vorher eben nicht wisse, wer am Ende für ein Amt gewählt werde. Zudem könne er die Argumentation
für die besondere Eignung der Senatoren nicht verstehen, insofern diese aus deren Zugriff auf
nichtöffentliche Informationen und Dokumentation hergeleitet werde. Diese Informationen und
Dokumente könnten die Senatoren nämlich eben nicht offenlegen, weshalb dieser
Informationsvorsprung für das Amt der Gremienberatung unerheblich sei.

310 Felix Ledneczky (NRGi) weist auf § 14 der Verfassung der RUB hin, nach dem alle
Kommissionsmitglieder an den Beratungen des Senates teilnehmen könnten.

Philip Schleg (NRGi) stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung gemäß § 20 Abs. 4 lit. b GO-SP auf
Schluss der Redeliste.

Nick Linsel (LiLi) redet dagegen.

315 Über den Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt. Der Antrag wird bei folgendem Ergebnis
angenommen:

15 Stimmen JA, 7 Stimmen NEIN, 9 Stimmen ENTHALTUNG
--

Patrick Walkowiak (NRGi) erklärt mit Nachdruck, er wolle nicht durch einfache Beschlüsse einen
Wildwuchs „paralleler Geschäftsordnungen“ ermöglichen und stellt die Zulässigkeit der abweichenden
Wahlregelungen in dem ursprünglichen Beschluss von 2022 infrage.

320 Robin Wegener (GRAS) führt aus, dass das Wissen um bestimmte nichtöffentliche Informationen oft
dabei helfe, öffentliche Informationen in einen richtigen Kontext einzuordnen, weshalb die
Zugehörigkeit zum Senat auch ohne eine unzulässige Weitergabe geheimer Informationen für das Amt
der Gremienberatung von großem Vorteil sei. Zudem nimmt er Bezug auf die vorherige Aussage von
Felix Ledneczky (NRGi) und erwähnt einschränkend, dass die Zugehörigkeit zu Gremien eben nicht zu
325 einer Teilnahme an nichtöffentlichen Beratungen des Senats gestatte.

Nick Linsel (LiLi) stellt fest, dass die Rechtmäßigkeit des gegenständlichen Antrages offenbar
anerkannt werde, die wichtige Frage gegenwärtig aber jene nach dem Sinn des Antrages darstelle. Seiner

330 Ansicht nach sei eine Einbindung in den Senat für viele der Aufgaben, welche der Gremienberatung zugeordnet würden, wichtig. Auch er spricht sich gegen die von Patrick Walkowiak (NRGi) befürchteten „abweichenden Ordnungen“ aus. Jedoch sieht er folglich die Verankerung der Gremienberatung in der Ordnung als eine Aufgabe für den Satzungsausschuss an.

Andreas Queissner (JuSo-HSG) wendet ein, ihm leuchte nicht ein, weshalb eine Neuwahl unbedingt heute stattfinden solle und fordert, zu warten, bis die neuen Sprecher der studentischen Senatsfraktion gewählt seien. Zudem habe er bislang kein inhaltliches Argument für eine vorgezogene Wahl gehört.

335 Maximilian Gravendyk (GRAS) kritisiert eine zu häufige Schließung der Redeliste im Wege von GO-Anträgen scharf und hält den Parlamentariern der AStA-tragenden Fraktionen vor, wenn ihnen der Abend zu kurz sei, sollten sie sich nicht im SP engagieren.

Der Änderungsantrag wird zur Abstimmung gestellt und bei folgendem Ergebnis abgelehnt:

7 Stimmen JA, 22 Stimmen NEIN, 4 Stimmen ENTHALTUNG
--

340 In Abwesenheit weiterer Wortmeldungen wird der Antrag in der geänderten Fassung inklusive der von Paul Hoffstiepel (NRGi) übernommenen Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt. Der Antrag wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

15 Stimmen JA, 7 Stimmen NEIN, 10 Stimmen ENTHALTUNG

345 Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) leitet zur Wahl der Gremienberatung über und fragt nach Kandidaten.

Philip Schleg (NRGi) schlägt Alina Vöge (NRGi) als Kandidatin vor.

Elisabeth Tilbürger (NRGi) schlägt Felix Ledneczky (NRGi) als Kandidaten vor.

Auf Wunsch von Nick Linsel (LiLi) wird die Sitzung vom Präsidenten des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) um 19.55 Uhr unterbrochen.

350 Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) setzt die Sitzung um 20.10 Uhr fort.

Andreas Queissner (JuSo-HSG) schlägt Hendrik Meinert (NRGi) als Kandidaten vor.

Auf Nachfrage durch den Präsidenten des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) erklären sich alle drei mit ihrer Kandidatur einverstanden.

355 Es wird eine Kandidatenbefragung durchgeführt.

Nick Linsel (LiLi) beantragt zur Geschäftsordnung die Durchführung einer geheimen Wahl gemäß § 20 Abs. 4 lit. n GO-SP. Gemäß § 21 Abs. 6 GO-SP wird dem Antrag stattgegeben.

360 Während der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) die Sitzung kurzzeitig verlässt, um Stimmzettel vorzubereiten, überträgt er die Sitzungsleitung auf den Stellvertretenden Präsident des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS & LHG).

Nick Linsel (LiLi) fragt alle Kandidaten nach ihrer bisherigen Arbeit in universitären Gremien.

Alina Vöge (NRGi) erklärt, sie sei seit dem vorherigen Jahr im FSR-Maschinenbau und in der FSVK aktiv. An ihrer alten Hochschule habe sie verschiedene Ämter ausgeübt und sei auf der Vertretungsliste für den dortigen Senat gewesen. Derzeit vertrete sie regelmäßig Parlamentarier im SP.

365 Hendrik Meinert (NRGi) nennt die FSVK, sowie die Universitätskommissionen für Planung, Struktur und Finanzen sowie diejenige für Forschung und Transfer und die Qualitätsverbesserungskommission. In allen drei Kommissionen sei er seit 1,5 Jahren aktiv. Derzeit sei er seit nun mehr 2,5 Jahren Vorsitzender des Wahlausschusses und somit sei er im letzten Jahr auch der Wahlleiter der Wahlen zum SP und zum SHK-Rat gewesen. Seit 2,5 Jahren sei er ebenfalls im Haushaltsausschuss aktiv, dem er zeitweise vorgesehense habe. Auf Fakultätsebene sei er ebenfalls im Qualitätsverbesserungsausschuss. Schließliche gehöre er seit der letzten Legislaturperiode dem Senat an und sei auch für die nächste Legislaturperiode in den Senat gewählt worden.

375 Felix Ledneczky (NRGi) trägt vor, er studiere Jura erst seit dem vorherigen Wintersemester und sei bereits im FSR Jura und in der Qualitätsverbesserungskommission auf Fakultätsebene. Im Rahmen dieser Arbeit hätte er die Bochumer Jura-Fachschaft auch bereits auf Tagungen der Landes- und Bundesfachschaft vertreten. Als Vertreter sei er bereits im SP und in den Universitätskommissionen für Planung, Struktur und Finanzen gewesen. Derzeit sei er der jüngste einstimmig gewählte Vorsitzende des Satzungsausschusses sowie der jüngste Senatskandidat. Zudem engagiere er sich in einer Gemeinde und helfe als Teil eines Posaunenchores bei der Begleitung von Gottesdiensten und bei Darbietungen in Altersheimen.

Maximilian Gravendyk (GRAS) fragt alle Kandidaten, wie diese eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Gremien im Hinblick auf Nachhaltigkeit erreichen wollten.

385 Auf Rückfrage durch Felix Ledneczky (NRGi), welche Definition von Nachhaltigkeit Maximilian Gravendyk (GRAS) dieser Frage zugrunde lege, verweist dieser auf eine Definition des Begriffes Nachhaltigkeit durch „Fridays for Future“, welche nach seinem Dafürhalten allgemein bekannt sein solle.

390 Der Stellvertretende Präsident des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS & LHG) hält Maximilian Gravendyk (GRAS) dazu an, die von ihm vorausgesetzte Definition zum allgemeinen Verständnis vorzulesen. Nachdem dieser aufgrund von technischen Problemen die Definition nicht vorzulesen vermag, erklärt der Stellvertretende Präsident des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS & LHG), er wolle die Frage zunächst zurückstellen, bis Maximilian Gravendyk (GRAS) die Definition vorliegen habe.

Tim Cremer (NRGi) fragt die Kandidaten nach deren Konfession, ihren Hobbys und ihrem Lieblingsessen.

395 Alina Vöge (NRGi) erklärt, sie sei konfessionslos und schaue in ihrer Freizeit gerne Dokumentation oder gehe auf Festivals. Sie esse zahlreiche vegane Speisen gerne.

Hendrik Meinert (NRGi) trägt vor, er sei römisch-katholisch und nennt als seine Hobbys die Beschäftigung mit IT-Sicherheit und Rechtsdokumenten. Ein Lieblingsessen habe er nicht.

400 Felix Ledneczky (NRGi) gibt an, er sei evangelisch und verweist bei der Frage nach seinen Hobbys auf seine Ausführungen zu der Mitgliedschaft in einem Posaunenchor. Sein Lieblingsessen sei Pizza.

Robin Wegener (GRAS) fragt die Kandidaten danach, ob sie Montagabends Zeit hätten und welches hochschulpolitische Thema sie für das wichtigste hielten.

405 Felix Ledneczky (NRGi) weist darauf hin, dass er in Unkenntnis seines Stundenplanes für das kommende Semester noch keine Aussage zu konkreten Zeitslots treffen könne. Als wichtigstes Thema nehme er die Gewinnung jüngerer Studenten für die Inhalte und Prozesse der Selbstverwaltung war.

Hendrik Meinert (NRGi) erklärt, er habe Montagabends Zeit, um an den Sitzungen der FSVK – ggf. auch per Videokonferenz – teilzunehmen. Das wichtigste hochschulpolitische Thema sei für ihn die Durchsetzung studentischer Interessen im Zuge der erforderlichen Energiesparmaßnahmen.

410 Alina Vöge (NRGi) kündigt an, sich für die FSVK Zeit zu nehmen, da sie dieses Gremium sehr möge. Als wichtigstes Thema nennt sie die Teilhabe von Studenten an den Prozessen der Selbstverwaltung. Insbesondere Sorge sie sich um die geringe Wahlbeteiligung bei Gremienwahlen. In diesem Kontext verweist sie auch auf die mangelnde Verfügbarkeit vieler Informationen auf Englisch.

Nick Linsel (LiLi) fragt nach der Zugehörigkeit der Kandidaten zu einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft.

415 Felix Ledneczky (NRGi) sagt, er gehöre zwar keiner Partei an, aber fühle sich einer sozialkonservativen Politik verbunden, wie sie z.B. der sog. „Seeheimer Kreis“ innerhalb der SPD vertrete. Er sei nicht Mitglied in einer Gewerkschaft.

Hendrik Meinert (NRGi) gibt an, keiner Partei aber einer Gewerkschaft anzugehören.

Alina Vöge (NRGi) erklärt, sie sei weder Mitglied einer Partei noch einer Gewerkschaft.

420 Nikita Kantor (NRGi) fragt die Kandidaten, ob sie Mitglied in einer Studentenverbindung seien und wer ihr Lieblingsfahrer in der Formel-1 sei.

Felix Ledneczky (NRGi) antwortet, er sei nicht Mitglied in einer Studentenverbindung.

Hendrik Meinert (NRGi) und Alina Vöge (NRGi) geben bei zu Protokoll, sie seien nicht in einer Studentenverbindung Mitglied und hätten keinen Lieblingsfahrer in der Formel-1.

425 Robin Wegener (GRAS) nimmt Bezug auf eine Stellungnahme des Senates der RUB zur sog. „China-Science-Investigation“ und fragt die Kandidaten nach ihrer Einschätzung zu Inhalten und insbesondere zur Reichweite des Papiers. Auf Nachfrage durch den Stellvertretenden Präsidenten des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS & LHG) führt Robin Wegener (GRAS) näher aus, das erwähnte Papier sei als Reaktion auf Medienberichte veröffentlicht worden, welche über Einfluss der chinesischen Regierung auf Universitäten in Deutschland und den damit verbundenen Abfluss von kritischem Wissen berichtet hätten. In diesem Zuge habe der Senat auch einen Kodex zum Umgang mit wissenschaftlicher Kooperation verabschiedet.

430 Hendrik Meinert (NRGi) sieht die Abwägung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Interessenvertretung als zentral an. Er bezeichnet das Papier als ausgewogen und spricht sich dafür aus, Forschungszusammenarbeit grundsätzlich weiter zu ermöglichen, wobei die Einhaltung wissenschaftsethischer Grundsätze sichergestellt werden müsse.

440 Felix Ledneczky (NRGi) verweist auf die Einordnung Chinas als „Systemrivale“ durch die Europäische Union und nennt die ethnoreligiös begründete Internierung von Uiguren in der Volksrepublik sowie die von der Kommunistischen Partei Chinas gesteuerten Bot-Netzwerke zur Manipulation von Wahlen als Beispiele für die diametrale Opposition der VR China zur westlichen Welt. In diesem Kontext fordert er, von einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit abzusehen und erklärt, Menschenrechte dürften im Dialog mit autoritären Regimen nicht zur Debatte gestellt werden.

445 Alina Vöge (NRGi) betont ebenfalls die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit und kritisiert die in der VR China begangenen Menschenrechtsverletzungen. Allerdings will sie sich – mangels tieferer Kenntnis des Themas – nicht abschließend zu der Frage äußern.

Sofie Rehberg (GRAS) fragt nach den konkreten Zielen der Kandidaten für die kommende Legislatur.

Hendrik Meinert (NRGi) möchte vor allem die Zuständigkeiten für die Vorbereitung der Studenten auf Senats- und Kommissionssitzungen klären.

450 Alina Vöge (NRGi) gibt an, sie wolle die Teilhabe auf den FSVK-Sitzungen erhöhen, auf denen zahlreiche FSRe nie oder nur sehr selten anwesend seien.

Felix Ledneczky (NRGi) verweist darauf, er werde seine Pläne und Ziele zunächst in Absprache mit seinem Amtskollegen festsetzen. Allerdings seien ihm die Mitarbeit von jüngeren Personen in Gremien wichtig, welche er insbesondere durch die Vollmitgliedschaft junger Studenten in Kommissionen erreichen wolle.

455 Der Stellvertretende Präsident des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS & LHG) unterbricht die Sitzung bis 21.00 Uhr.

Nachdem der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) wieder anwesend ist, wird die Wahl durchgeführt.

Auf Alina Vöge (NRGi) entfallen 29 Stimmen.

460 Auf Felix Ledneczky (NRGi) entfallen 22 Stimmen.

Auf Hendrik Meinert (NRGi) entfallen 12 Stimmen.

Es gibt keine Enthaltungen.

Auf Nachfrage durch den Präsidenten des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) nehmen Alina Vöge (NRGi) und Felix Ledneczky (NRGi) ihre Wahl an.

465 **TOP 13. Verschiedenes**

Es wird erklärt, Vertreter der GRAS, der LiLi sowie der JuSo-HSG wollten eine weitere SP-Sitzung, welche voraussichtlich in der KW 38 stattfinden solle. Über diese Intention seien im Vorfeld der Sitzung auch alle Fraktionsvorsitzenden informiert worden.

470 Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) beendet die Sitzung um 21.25 Uhr.

Für das Protokoll

Felix C. Käppel

stellv. Präsident des
Studierendenparlaments

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder des
55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Präsident des Studierendenparlaments**
Gebäude SH 0/17
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
Telefon +49 152 22593996
praesident@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

22.08.2023

Einladung zur 10. Sitzung des 55. Studierendenparlaments

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments, liebe interessierte Öffentlichkeit,

hiermit lade ich euch herzlich ein zur

10. Sitzung des 55. Studierendenparlaments
am Dienstag, dem **29. August** um **18:00 Uhr**
im Hörsaal **HIA**.

Die vorläufige Tagesordnung der Sitzung lautet:

- TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 9. Sitzung
- TOP 3: Festlegung der Tagesordnung
- TOP 4: Bericht des Präsidiums und Anfragen
- TOP 5: Bericht des AStA und Anfragen
- TOP 6: Weitere Berichte
- TOP 7: Umbesetzung von Ausschüssen
- TOP 8: Bestätigung von Referenten
- TOP 9: Zustimmung zum Abschluss von Versicherungsverträgen
- TOP 10: Doppelte Bezahlung für Mitglieder des Haushaltsausschusses
- TOP 11: Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft
- TOP 12: Antrag zur Neuwahl der studentischen Gremienberatung
- TOP 13: Verschiedenes

Als Anlagen zu dieser Einladung versende ich

- [TOP 2] das vorläufige Protokoll der 9. Sitzung des 55. Studierendenparlaments;
- [TOP 7] den Antrag auf Umbesetzung von Ausschüssen von Sofie Rehberg (GRAS);
- [TOP 8] den Antrag auf Bestätigung von Referenten der Vorsitzenden des AStA Hanife Demir (NRGi);
- [TOP 9] den Antrag auf Zustimmung zum Abschluss von Versicherungsverträgen der Vorsitzenden des AStA Hanife Demir (NRGi);
- [TOP 10] den Antrag auf Doppelte Bezahlung für Mitglieder des Haushaltsausschusses des Stv. Mitglieds des Haushaltsausschusses Patrick Walkowiak (NRGi);
- [TOP 11] den Antrag auf Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft von Patrick Walkowiak (NRGi), einschließlich des Entwurfs der Neufassung der Wahlordnung, sowie eine Zusammenfassung der Anmerkungen des Justitiariats betreffend die Genehmigung der beschlossenen Neufassung vom 27.06.2023;
- [TOP 12] den Antrag zur Neuwahl der Studentischen Gremienberatung von Paul Hoffstiepel (NRGi).

Bemerkungen:

- [TOP 2] Die nichtöffentliche Fassung des vorläufigen Protokolls der 9. Sitzung des 55. Studierendenparlaments wird den Mitgliedern separat zugesandt; es wird auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.
- [TOP 6] Weitere Berichte sind entsprechend § 7 Abs. 5 GO dem Präsidium vor der Sitzung in Textform anzukündigen.
- [TOP 9] Hierzu werden weitere Anlagen nachgereicht.

Alle Anlagen sind auch im Moodle-Kurs des Studierendenparlaments einsehbar.

[\[https://moodle.ruhr-uni-bochum.de/course/view.php?id=46932\]](https://moodle.ruhr-uni-bochum.de/course/view.php?id=46932)

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak



Bochum, 13.07.2023

An den Präsidenten des
55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

Patrick Walkowiak
SH 0/17, Universitätsstraße 150
44780 Bochum

Antrag zur Umbesetzung des Rechtsausschusses auf der 10. Sitzung des 55. StuPa

Liebe Parlamentarier*innen,

hiermit beantrage ich die Ergänzung des Tagesordnungspunktes „*Umbesetzung von Ausschüssen*“ auf der 10. Sitzung des 55. Studierendenparlaments, wie auch die *Umbesetzung des Rechtsausschusses* des 55. Studierendenparlaments hinsichtlich des beratenden Mitglieds der Fraktion „Grüne & Alternative Student*innen Bochum“ gemäß des folgenden Vorschlags:

Ersetze Sarah Ludyga durch Sophie Halley als beratendes Mitglied.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. des GRAS-Plenums

Antrag

zur Beschlussfassung an das 55. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 9 Abs. 1 GO-SP

Antragsteller: Ron Agethen

Liste: NAWI (Fraktion NRGi)

Antragsdatum: 29. August 2023

Eingangsdatum: 29. August 2023

Laufende Nr.: SP55-13

Antragstitel:

Antrag auf Umbesetzung des Haushaltsausschusses

Hiermit beantrage ich, Ron Agethen, das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum möge in seiner

nächsten Sitzung oder Sitzung am 29.08.2023

folgenden Beschluss fassen:

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit beantrage ich, das Studierendenparlament möge auf seiner Sitzung vom 29. August 2023 unter dem Tagesordnungspunkt "Umbesetzung von Ausschüssen" die Umbesetzung des Haushaltsausschusses beschließen:

Der Besetzung des Haushaltsausschusses des 55. Studierendenparlaments wird wie folgt geändert:

Patrick Walkowiak ersetzt Melina Gladkich als ordentliches Ausschussmitglied für die Fraktion NRGi.

Melina Gladkich ersetzt Patrick Walkowiak als Stellvertretendes Ausschussmitglied für die Fraktion NRGi.

Henri Paul Huesmann wird als Stellvertretendes Ausschussmitglied für die Fraktion NRGi besetzt.

Noah David Eichhorn wird als Stellvertretendes Ausschussmitglied für die Fraktion NRGi besetzt.

Begründung:

Die Fraktion NRGi möchte die Besetzung wie angegeben ändern. Insbesondere soll ein weiteres Stellvertretendes Mitglied nachbesetzt werden.

Sofern der Antrag als Dringlichkeitsantrag erachtet wird, gebe ich folgende zusätzliche Begründung der Dringlichkeit ab: Der Haushaltsausschuss nimmt derzeit sehr aktiv seine Arbeit als Kassenprüfer wahr. Diese Arbeit soll durch die schnellstmögliche Benennung eines weiteren Mitglieds gefördert werden.

Herzliche Grüße,

Ron Agethen

Fraktionsvorsitzender der Fraktion NRGi

Der Antrag enthält folgende Anlagen:

Dem Antrag wurden keine Anlagen begefügt.

Von: Felix Käppel vorsitz@rcds-bochum.org
Betreff: Antrag auf Umbesetzung des HHA
Datum: 29. August 2023 um 17:48
An: Praesidium praesidium@stupa-bochum.de



Hallo Patrick,

ich beantrage im Namen der Fraktion „RCDS & LHG“ die Einsetzung von Paul Kamp als beratendes Mitglied und Alexander Hirnstein als stv. beratendes Mitglied.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Käppel stud. jur. et cath. theol.

—

RCDS Bochum n.e.V.
Gruppenvorsitzender

c/o [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

E-Mail: vorsitz@rcds-bochum.org

URL: www.rcds-bochum.de

Antrag

zur Beschlussfassung an das 55. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 9 Abs. 1 GO-SP

Antragsteller: Hanife Demir

Liste: NRG1

Antragsdatum: 21. August 2023

Eingangsdatum: 21. August 2023

Laufende Nr.: SP55-11

Antragstitel:

Bestätigung von Referenten des AStA

Hiermit beantrage ich, Hanife Demir, das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum möge in seiner

nächsten Sitzung

folgenden Beschluss fassen:

Das Studierendenparlament bestätigt die Benennung der Referenten Philipp Lehmann, Jerome Bruck und Payman Shareef durch die Vorsitzende des AStA.

Begründung:

Zwei Referenten verlassen den AStA. Die Nachbenennung bedarf gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Bestätigung des Studierendenparlaments. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Der Antrag enthält folgende Anlagen:

Dem Antrag wurden keine Anlagen begefügt.

Von: Hanife Demir vorsitz@asta-bochum.de
Betreff: Änderungsantrag
Datum: 29. August 2023 um 18:59
An: praesidium@stupa-bochum.de

Sehr geehrtes Präsidium,

ich bitte um Änderung: statt Payman Shareef soll Ali - Sait Küçük als Referent bestätigt werden.

LG

--

Hanife Demir

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

SH 011, Universitätsstraße 150

D-44801 Bochum, Germany

Tel.: +49 (0) 234 32 27864

Mobil.: +49 (0) 152 225 850 88

vorsitz@asta-bochum.de

<http://http://www.asta-bochum.de>

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany

An die Mitglieder
des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum

Studierendenparlament
Ordentliches Mitglied
Gebäude SH 0/17
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

PATRICK WALKOWIAK
patrick.walkowiak@ruhr-uni-bochum.de

21. August 2023

Antrag auf Doppelte Bezahlung für die Mitglieder des Haushaltsausschusses

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit beantrage ich, das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament erteilt seine Zustimmung dazu, dass Mitglieder des Haushaltsausschusses, welche bereits für die Studierendenschaft tätig sind und dafür eine Vergütung erhalten, für ihre Tätigkeit als Kassenprüfer, wie es auf der Sitzung vom 27.06.2023 beschlossen wurde, entschädigt werden.

Begründung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an Personen, welche bereits für die Studierendenschaft tätig sind und dafür eine Vergütung erhalten, bedarf gemäß § 2 Abs. 3 HWVO NRW der Zustimmung des Studierendenparlaments.

Das Studierendenparlament hat auf seiner Sitzung vom 27.06.2023 beschlossen die Mitglieder des Haushaltsausschusses für ihre Tätigkeit als Kassenprüfer zu entlohnen. In einzelnen Fällen sind die prüfenden Mitglieder des Haushaltsausschusses bereits für die Studierendenschaft tätig und erhalten dafür eine Vergütung. Dies betrifft insbesondere mich selbst, da ich eine Aufwandsentschädigung als Präsident des Studierendenparlaments erhalte. Ich beantrage daher, dass das Studierendenparlament, in konsequenter Fortsetzung seines Beschlusses vom 27.06.2023, die Zustimmung erteilt diese Vergütung tatsächlich auszuzahlen.

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder
des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Präsident des Studierendenparlaments**
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
praesident@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

21. August 2023

Änderungsantrag zur Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit stelle ich Antrag auf Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft. Dabei lege ich die auf der Sitzung vom 27. Juni 2023 beschlossene, nicht genehmigte Neufassung der Wahlordnung, siehe Anhang, zu Grunde unter Berücksichtigung einiger Änderungen, die ich unter Beachtung der Anmerkungen des Justiziariats ausgearbeitet habe:

1. In § 1 Satz 1 ersetze „§ 51“ durch „§ 54“.
2. In § 6 Abs. 4 füge zwischen „die Möglichkeit“ und „die Richtigkeit“ ein Komma ein.
3. In § 7 ergänze vor „erfasst“ das Wort „anonymisiert“.
4. In § 8 Abs. 2 Nr. 7 ersetze „kann“ durch „darf“.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 4 streiche das Wort „unverzüglich“.
6. In § 9 Abs. 4 Satz 1 ersetze „Liste“ durch „Listen“.
7. Ersetze § 9 Abs. 5 Satz 4 durch „Liegen mehrere Unterschriften für verschiedene Wahlvorschläge vor, so sind diese von allen Wahlvorschlägen zu streichen.“.
8. Ersetze § 9 Abs. 6 Satz 3 durch „Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel binnen einer angemessenen Frist, welche in der Aufforderung festgelegt wird, zu beseitigen.“.
9. Ersetze § 9 Abs. 8 Satz 3 durch „Die Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlags gemäß Satz 1 und 2 trifft die Wahlleiterin unverzüglich und sie gibt diese Entscheidung unverzüglich der Kontaktperson des Wahlvorschlags bekannt.“.
10. Ersetze § 9 Abs. 9 durch „Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Gültigkeit eines Wahlvorschlags ist durch die Kontaktperson bis zum zwölften Tag vor dem ersten Wahltag in Textform bei der Wahlleiterin einzulegen. Diese hat den Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten und ihm die Beschwerde sowie den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit ihrer Stellungnahme zuzusenden. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss.“.
11. In § 16 Abs. 6 Satz 1 füge nach „Mitglied“ das Wort „aus“ hinzu.
12. Ersetze § 17 Abs. 1 Satz 1 durch „Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten SP ist gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen durch die Wahlleiterin einzuladen.“.

13. Ersetze § 17 Abs. 2 Satz 1 durch „Bis zur Wahl einer Präsidentin leitet die Wahlleiterin die Sitzung des SP.“.
14. In § 17 Abs. 5 Nr. 7 ersetze „Satz 2“ durch „Satz 3“.
15. In § 24 Abs. 1 Nr. 1 ersetze „Aufnahme dem Wahlvorschlag“ durch „Aufnahme in den Wahlvorschlag“.
16. In § 27 Abs. 2 ersetze „Urnen“ durch „Wahlurnen“.
17. In § 29 Abs. 6 Nr. 4 streiche „Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gelten alle Eintragungen außer der ersten als nicht erfolgt.“ und füge es nach dem Ende der Aufzählung in Abs. 6 wieder an.
18. In § 29 Abs. 9 ersetze „größer“ durch „gleich oder größer“.
19. Ersetze § 31 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 durch „Abweichend von § 6 Abs. 4, 5 kann die Anfrage auf Einsicht spätestens am siebten Tag vor dem ersten Urabstimmungstag gestellt werden, die Einsichtnahme ist spätestens am fünften Tag vor dem ersten Urabstimmungstag zu ermöglichen.“
20. Ersetze § 32 Satz 1 durch „Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bislang gültige Wahlordnung für die Studierendenschaft vom 13.10.2020 (AB Nr. 1396) in der Fassung vom 08.11.2022 (AB Nr. 1527).“.

Das Studierendenparlament möge daher folgenden Beschluss fassen:

Die Wahlordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13.10.2020 (AB Nr. 1396) in der Fassung vom 08.11.2022 (AB Nr. 1527) wird gemäß dem anliegenden Entwurf als „Wahlordnung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum“ neu gefasst. Der Beschluss zur Neufassung der Wahlordnung vom 27. Juni 2023 wird aufgehoben.

Antragsbegründung:

Die Gründe für diesen Antrag entsprechen im Wesentlichen den Gründen für den Beschluss der Neufassung der Wahlordnung vom 27. Juni 2023.

Die vorgenommenen Änderungen beziehen die Anmerkungen des Justiziariats mit ein.

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

**Wahlordnung
der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom 27.06.2023**

Aufgrund des § 54 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 lit. b der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13.04.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1546) hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Wahlordnung für die Studierendenschaft vom 13.10.2020 (AB Nr. 1396) in der Fassung vom 08.11.2022 (AB Nr. 1527) wie folgt neu gefasst:

Kapitel I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament (SP) und zum Allgemeinen Studierendenausschuss (ASTa) der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft). Darüber hinaus regelt sie gemäß § 39 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft (Satzung) das Nähere zur Wahl des Rats der Studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat) und gemäß § 41 Abs. 6 der Satzung das Nähere zu Urabstimmungen.

Kapitel II. Wahl zum Studierendenparlament

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, für jeweils eine Amtszeit gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen; Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Der Termin für den ersten Wahltag ist mit der Konstituierung des SP festzulegen.

§ 3 Wahlsystem

- (1) Bei der Wahl zum SP bildet die Studierendenschaft einen Wahlkreis.
- (2) Gewählt wird nach Wahllisten, welche aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidatinnen.
- (3) Jede Wählerin hat eine Stimme, welche sie für eine Kandidatin einer Wahlliste abgeben kann.
- (4) Die Stimmen, welche auf die Kandidatinnen einer Wahlliste entfallen, werden zu einem Listenergebnis der Wahlliste zusammengezählt. Die Zuteilung der Sitze auf die Wahllisten erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers entsprechend ihrem Listenergebnis. Die Zuteilung der Sitze der Wahllisten auf die Kandidatinnen erfolgt in absteigender Reihenfolge der von den einzelnen Kandidatinnen erreichten Stimmenzahlen.
- (5) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen derselben Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Wahlliste über den Einzug ins SP. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 32. Tage vor dem ersten Wahltag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin.
- (2) Das SP wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertretungen gemäß § 13 der Satzung. Die ordentlichen Ausschussmitglieder wählen gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Wahlleiterin) und eine stellvertretende Vorsitzende (Stellvertretende Wahlleiterin). Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahl freiwilliger Wahlhelferinnen bedienen.
- (3) Kandidatinnen für die Wahl zum SP können weder dem Wahlausschuss angehören noch Wahlhelferinnen sein.
- (4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Ausschussmitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Wahlleiterin sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis. Die Wahlleiterin stellt die Anfertigung und Archivierung des Wahlprotokolls gemäß § 14 Abs. 8 sicher.
- (6) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt der Wahlleiterin. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlleiterin entscheidet der Wahlausschuss.

§ 6 Wählerinnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das Familienname, Vorname, Matrikelnummer und die bei Einschreibung gewählte Fakultät der Wahlberechtigten enthält. Auf Antrag der Wahlleiterin erstellt die Hochschulverwaltung dieses Wählerinnenverzeichnis. Der Antrag ist bis zum 32. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Hochschulverwaltung zu stellen.
- (2) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerinnenverzeichnis geführt werden.
- (3) Bei der Aufstellung des Wählerinnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (4) Auf Anfrage in Textform erhalten Wahlberechtigte die Möglichkeit, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zur eigenen Person zu überprüfen. Die Anfrage ist spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen und durch die Wahlleiterin unverzüglich zu bearbeiten. Die Einsicht ist spätestens am Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zu ermöglichen.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses können beim Wahlausschuss oder der Wahlleiterin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge schriftlich erklärt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss bis zum zehnten Tag vor dem ersten Wahltag.
- (6) Der Wahlausschuss kann das Wählerinnenverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

§ 7 Digitales Wählerinnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss kann auf Beschluss mit Mehrheit der ordentlichen Ausschussmitglieder anstelle eines gedruckten Wählerinnenverzeichnisses ein zentral geführtes (digitales) Wählerinnenverzeichnis sowie Endgeräte für den sicheren Zugriff auf dieses bereitstellen.
- (2) Die hierfür eingesetzten Server und die verwendete Software sowie Endgeräte müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden:
 1. Es muss sichergestellt sein, dass jede Stimmabgabe erfasst wird und eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
 2. Aus der Registrierung der Stimmabgabe darf, ohne Kenntnis weiterer Informationen, kein Rückschluss auf die Reihenfolge möglich sein, in der Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben haben.
 3. Der Zeitpunkt der Stimmerfassung ist mindestens auf den Vormittag bzw. Nachmittag eines Tages zu verallgemeinern.
 4. Die Daten sind zu jedem Zeitpunkt, zu dem ein Zugriff erfolgen kann, konsistent, Fehlerfälle müssen sicher erkennbar sein. Ein Datenverlust durch Systemabstürze ist zu verhindern.
- (3) Für höchstens 10% der Wählenden darf überdies für statistische Zwecke neben der Urne, an der gewählt wurde, anonymisiert erfasst werden, welcher Urne die Wählerin bei einer urnengebundenen Wahl zugeordnet gewesen wäre.
- (4) Genaue technische Anforderungen werden durch das SP festgelegt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. Das SP kann dem Wahlausschuss ermöglichen, restriktivere Anforderungen zu stellen.
- (5) Die Software sowie die Konfiguration der Systeme sind auf Anfrage allen Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich die während der Wahldurchführung verwendeten Zugangsdaten und Schlüsselmaterial.
- (6) Auf Anfrage sind ein Wählerinnenverzeichnis mit Testdaten sowie die Daten des Wahlverlaufs bereitzustellen. Sofern für die Bereitstellung der Daten des Wahlverlaufs die Bereitstellung des Wählerinnenverzeichnisses erforderlich ist, sind aus diesem alle personenbezogenen Daten zu entfernen und die Matrikelnummern mittels eines nicht umkehrbaren und nicht reproduzierbaren Verfahrens durch jeweils eindeutige Kennungen zu ersetzen.

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin macht die Wahl spätestens am 33. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
 2. die Wahltage;
 3. Ort und Zeitraum der Stimmabgabe;
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
 6. eine Darstellung des Wahlsystems;
 7. einen Hinweis darauf, dass nur wählen darf, wer im Wählerinnenverzeichnis geführt wird;
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Überprüfung des Wählerinnenverzeichnisses, sowie die Möglichkeit, Einspruch gegen das Verzeichnis zu erheben, und die hierbei geltenden Formen und Fristen;
 9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die hierbei geltenden Fristen;
 10. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die hierbei geltenden Formen und Fristen;

II. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

- (3) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung soll vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, oder in der Nähe der Urne angebracht werden. Dem Abdruck soll ein Stimmzettel als Muster beigelegt werden.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind spätestens am 19. Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss kann die Einreichungsfrist durch Festlegung einer Uhrzeit konkretisieren. Die Einreichung erfolgt in Textform mittels elektronischer Übermittlung. Das Original ist **innerhalb** einer vom Wahlausschuss festgesetzten Frist nachzureichen.
- (2) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss die Familiennamen, Vornamen, Matrikelnummern und RUB-E-Mail-Adressen der Kandidatinnen enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Sofern der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin enthält, muss er eine festgelegte Reihenfolge der Kandidatinnen enthalten. Darüber hinaus ist eine Bezeichnung der Wahlliste und eine Kontaktperson anzugeben. Sofern keine Kontaktperson angegeben ist, gilt die erstplatzierte Kandidatin als Kontaktperson.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 40 Wahlberechtigten unter Angabe der Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummern schriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Kandidatur gilt gleichzeitig als Unterzeichnung des Wahlvorschlags gemäß Satz 1.
- (4) Die **Listen** der Unterzeichnerinnen und der Kandidatinnen sind dem in elektronischer Form eingereichten Wahlvorschlag in einem allgemein üblichen und für den Zweck geeigneten tabellenbasierten Dateiformat beizufügen. Der Wahlausschuss kann hierfür Vorlagen in einem allgemein üblichen und für den Zweck geeigneten freien Dateiformat bereitstellen und deren Verwendung vorschreiben.
- (5) Eine Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Liegen mehrere Erklärungen für verschiedene Wahlvorschläge vor, so ist die Kandidatin von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Liegen mehrere Unterschriften für verschiedene **Wahlvorschläge** vor, so sind diese von allen **Wahlvorschlägen** zu streichen.
- (6) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach Abs. 1 eingereicht wurden, sind vom Wahlausschuss nach Ablauf der Frist unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie unter Angabe von Gründen unverzüglich an die Kontaktperson des Wahlvorschlags zurückzusenden. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, **die Mängel binnen einer angemessenen Frist, welche in der Aufforderung festgelegt wird, zu beseitigen.**
- (7) Sofern die im Wahlvorschlag angegebenen Daten zur Person einer Kandidatin oder Unterstützerin von den Daten im Wählerinnenverzeichnis abweichen, können die Abweichungen im Rahmen der Frist zur Mängelbeseitigung gemäß Abs. 6 Satz 3 rückwirkend als Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 geltend gemacht werden.
- (8) Werden Mängel an einem Wahlvorschlag nicht oder nicht fristgerecht beseitigt, so ist dieser Wahlvorschlag insoweit ungültig. Das Gleiche gilt, sofern die Frist für die Nachreichung des Wahlvorschlags im Original gemäß Abs. 1 Satz 4 versäumt wurde. Die Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlags gemäß Satz 1 und 2 trifft die Wahlleiterin **unverzüglich und sie gibt diese Entscheidung unverzüglich der Kontaktperson des Wahlvorschlags bekannt.**

(9) Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung über die Gültigkeit eines Wahlvorschlags ist durch die Kontaktperson bis zum zwölften Tag vor dem ersten Wahltag in Textform bei der Wahlleiterin einzulegen. Diese hat den Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten und ihm die Beschwerde sowie den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit ihrer Stellungnahme zuzusenden. Über die Beschwerde entscheidet der Wahlausschuss.

(10) Die Wahlleiterin gibt spätestens am zehnten Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt.

§ 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens am zwölften Tag vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Den Termin des ersten Wahltags der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin zuständig.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen in Reihenfolge der Wahlliste. Über die Reihenfolge der Wahllisten entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin ihre Wahlberechtigung durch Vorlage ihres Studierendenausweises oder einer Studienbescheinigung nebst einem amtlichen Ausweisdokument nachzuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist so zu vermerken, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (2) Die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Daraufhin wirft die Wählerin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Stimmzettel muss dabei so gefaltet sein, dass der Wählerinnenwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird.
- (3) Eine Wählerin, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Sie gibt dies bei Nachweis ihrer Wahlberechtigung bekannt. Die Hilfsperson kann auch Mitglied des Wahlausschusses oder Wahlhelferin sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Der Wahlausschuss hat sicherzustellen, dass keine Person bei der Wahlhandlung Einfluss auf die Wählenden nimmt und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Sollte die Wahlhandlung gestört werden, so ist der Wahlausschuss berechtigt, die Wahlurne vorübergehend zu schließen.

§ 13 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann in Textform bei der Wahlleiterin gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie bis zum vierten Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingegangen sind.
- (2) Die Briefwählerin erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin der Wahlleiterin im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein, und in einem gesonderten Wahlumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 16:30 Uhr eingeht.
- (4) Die Wahlleiterin sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zur Übergabe an den Wahlausschuss unter Verschluss.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf des Abstimmungszeitraums übergibt die Wahlleiterin die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss. Sofern keine Mängel am Wahlschein vorliegen und die Wählerin ausweislich des Wählerinnenverzeichnis nicht bereits durch Urnenwahl abgestimmt hat, öffnet der Wahlausschuss den Wahlumschlag und wirft den Stimmzettel unmittelbar, ohne ihn zu entfalten, in eine Wahlurne. Für die Auszählung der Briefwahlstimmen gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.

§ 14 Wahlsicherung; Auszählung der Stimmen

- (1) Die Wahlleiterin hat spätestens am dritten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurne so zu verschließen und zu verplomben, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen ständig anwesend sein. Sind am Wahltag nicht in ausreichender Anzahl vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen zur Betreuung der Wahlurnen anwesend, so können weitere Personen durch die Wahlleiterin mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden.
- (3) Im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen die Auszählung der Stimmen. Die Auszählung findet öffentlich statt.
- (4) Bei der Auszählung sind folgende Zahlen getrennt nach Wahlräumen zu erfassen:
 1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel;
 2. die auf jede Kandidatin entfallenden gültigen Stimmen;
 3. die auf alle Kandidatinnen einer Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen;
 4. insgesamt abgegebene gültige Stimmen.
- (5) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wahlumschläge, das Wählerinnenverzeichnis sowie alle entstandenen Urkunden und Schriftstücke, sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

- (6) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (7) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen sind.
- (8) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus dem alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen (Wahlprotokoll). Die Niederschrift enthält mindestens
 1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerinnen und der Wahlhelferinnen,
 2. die Zahl der in das Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin,
 7. das Listenergebnis jeder Wahlliste,
 8. Einsprüche und Beschwerden über den Inhalt des Wählerinnenverzeichnis oder über den Hergang der Wahl sowie
 9. die Unterschriften der Wahlleiterin, eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses und der Schriftführerinnen.

§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin unverzüglich nach der Auszählung hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte SP. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Das SP bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss.
- (4) Wird das Wahlergebnis für ungültig erachtet, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied **aus**, sobald der Beschluss des SP unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeiten wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 17 Konstituierung des Studierendenparlaments

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten SP ist gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen durch die Wahlleiterin einzuladen. Die Sitzung findet spätestens am 40. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes und Zeitpunktes des Sitzungsbeginns den gewählten Mitgliedern des SP in Textform an die mit dem Wahlvorschlag gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 angegebenen E-Mail-Adressen zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Bis zur Wahl einer Präsidentin leitet die Wahlleiterin die Sitzung des SP. Die Sitzung wird bis zur Wahl einer stellvertretenden Präsidentin von einem Mitglied des SP protokolliert, welches von der Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem SP bestimmt wird.
- (3) Ist die Wahlleiterin verhindert, so wird sie durch ihre Stellvertreterin, oder ein anderes durch die Wahlleiterin bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses, vertreten.
- (4) Der Einladung zur konstituierenden Sitzung ist ein Hinweis auf den Fundort der Satzung, der Geschäftsordnung des SP und dieser Wahlordnung beizufügen.
- (5) Die Tagesordnungspunkte (TOP) der konstituierenden Sitzung lauten:
 1. TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. TOP 2: Bestimmung einer vorübergehenden Protokollantin
 3. TOP 3: Beschluss der Geschäftsordnung
 4. TOP 4: Bericht der Wahlleiterin und Anfragen
 5. TOP 5: Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 6. TOP 6: Einsprüche gegen das Wahlergebnis und ggf. Bildung eines Wahlprüfungsausschuss
 7. TOP 7: Festlegung eines Wahltermins gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung
 8. TOP 8: Besetzung des Hauptausschusses
 9. TOP 9: Besetzung des Haushaltsausschusses
 10. TOP 10: Besetzung des Rechtsausschusses
 11. TOP 11: Besetzung des Wahlausschusses
 12. TOP 12: Beschluss über die Konstituierung weiterer Ausschüsse
 13. TOP 13: Besetzung weiterer Ausschüsse
 14. TOP 14: Verschiedenes
- (6) Weitere TOP werden nicht behandelt.
- (7) Die Wahlleiterin übermittelt dem Präsidium des SP die E-Mail-Adressen der ordentlichen Mitglieder des SP.

Kapitel III. Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss

§ 18 Grundsätzliches

- (1) Die Vorsitzende, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden nach Maßgabe von § 12 der Satzung durch das SP in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird durch das Präsidium des SP geleitet.
- (3) Die Regelungen zur Wahl sind auf Abwahlen entsprechend anzuwenden.

§ 19 Antragstellung; Durchführung

- (1) Auf Abwahl gerichtete Anträge müssen innerhalb der Einreichungsfrist für ordentliche Anträge gestellt werden.

- (2) Bei der Wahl der Vorsitzenden des AStA kann jedes ordentliche Mitglied des SP für eine Kandidatin oder mit Enthaltung stimmen. Bei der Wahl der Finanzreferentin und weiterer stellvertretender Vorsitzender des AStA kann jedes ordentliche Mitglied des SP mit Ja oder Nein stimmen.
- (3) Die Wahlentscheidung ist auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen. Der Stimmzettel ist so zu falten, dass der Wählerinnenwille von außen nicht erkennbar ist.
- (4) Soweit die Abwahl weiterer stellvertretender Vorsitzender gemäß § 12 Abs. 7 Satz 2 der Satzung durch Wahl weiterer stellvertretender Vorsitzender erfolgt, so ist die Abwahl nur dann wirksam, wenn die erforderliche Zahl stellvertretender Vorsitzender gewählt wird.

§ 20 Wahlniederschrift; Auszählung der Stimmen; Wahlprüfung

- (1) Alle für die Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände sind im Protokoll der Sitzung des SP festzuhalten. Das Protokoll enthält für jeden Wahlgang mindestens
 1. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin.
- (2) Die Regelungen nach § 14 Abs. 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (3) Hinsichtlich der Wahlprüfung ist § 16 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses entfällt.

Kapitel IV. Wahl zum Rat der Studentischen Hilfskräfte

§ 21 Wahlgrundsätze

- (1) Der SHK-Rat wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt wird nach relativem Mehrheitswahlrecht.
- (2) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen; Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Wahl findet in der Regel zeitgleich mit der Wahl zum SP statt.

§ 22 Wahlsystem

- (1) Bei der Wahl zum SHK-Rat bildet jeder Wissenschaftsbereich gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum einen Wahlkreis:
 1. Wahlkreis I (Geisteswissenschaften): Evangelisch-Theologische Fakultät; Katholisch-Theologische Fakultät; Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft; Fakultät für Geschichtswissenschaften; Fakultät für Philologie; Fakultät für Ostasienwissenschaften; Fakultät für Sportwissenschaft; Fakultät für Psychologie; Juristische Fakultät; Fakultät für Wirtschaftswissenschaft; Fakultät für Sozialwissenschaft;
 2. Wahlkreis II (Naturwissenschaften): Fakultät für Mathematik; Fakultät für Physik und Astronomie; Fakultät für Geowissenschaften; Fakultät für Chemie und Biochemie; Fakultät für Biologie und Biotechnologie;
 3. Wahlkreis III (Ingenieurwissenschaften): Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften; Fakultät für Maschinenbau; Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik; Fakultät für Informatik;
 4. Wahlkreis IV (Medizin): Medizinische Fakultät; Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen; Sonstige universitäre Stellen.

- (2) Jede Wählerin hat eine Stimme, welche sie für eine Kandidatin in ihrem Wahlkreis abgeben kann.
- (3) Gewählt ist die Kandidatin mit den meisten Stimmen in ihrem Wahlkreis. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin durch Los.

§ 23 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 32. Tage vor dem ersten Wahltag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind, im Wahlkreis derjenigen Fakultät, die sie bei ihrer Einschreibung ausgewählt haben.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 24 Durchführung der Wahl

- (1) Bei der Wahl zum SHK-Rat sind die Regelungen der Wahl zum SP der §§ 5-9, II-16 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:
 1. Abweichend von § 9 Abs. 2-5 gilt für Wahlvorschläge zum SHK-Rat: Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung der Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme **in den** Wahlvorschlag zugestimmt hat. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, die Matrikelnummer und RUB-E-Mailadresse der Kandidatin enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Kontaktperson für den Wahlvorschlag ist die vorgeschlagene Kandidatin.
 2. Abweichend von § 11 Abs. 2 enthält der Stimmzettel lediglich die Namen der Kandidatinnen im jeweiligen Wahlkreis.
 3. Die Wahlprüfung obliegt dem SP.
- (2) Sofern die Wahl zum SHK-Rat als verbundene Wahl zeitgleich mit der Wahl zum SP durchgeführt wird, erhält die Wählerin bei der Stimmabgabe für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen eigenen Stimmzettel. Für jede Wahl sind besondere, andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

§ 25 Reserveliste; Stellvertretung; Nachrücken

- (1) Bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist für jeden Wahlkreis eine Liste der nicht gewählten Kandidatinnen in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zu erstellen (Reserveliste). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin durch Los über die Platzierung auf der Reserveliste.
- (2) Die erstplatzierte Person der Reserveliste ist Stellvertreterin des gewählten Mitglieds im SHK-Rat im jeweiligen Wahlkreis.
- (3) Sofern ein Mitglied aus dem SHK-Rat ausscheidet, wird der freigewordene Sitz der erstplatzierten Person der Reserveliste zuteil. Diese Person wird sodann von der Reserveliste gestrichen. Ist die Reserveliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 26 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Ist die Zahl der Kandidatinnen aller gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlkreis kleiner als die Zahl zwei, so kann der Wahlausschuss für die Einreichung von Wahlvorschlägen für diesen

Wahlkreis eine Nachfrist von höchstens sieben Tagen setzen. Wahlvorschläge innerhalb der Nachfrist sind der Wahlleiterin einzureichen und von dieser unverzüglich zu prüfen. Die Entscheidung über die Gültigkeit eines Wahlvorschlags innerhalb der Nachfrist trifft die Wahlleiterin.

- (2) Sofern spätestens innerhalb der Nachfrist für mindestens einen Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, ist die Wahl für diese Wahlkreise durchzuführen. Die Sitze der übrigen Wahlkreise bleiben unbesetzt.
- (3) Wird für keinen Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht und wird auch durch Setzung einer Nachfrist gemäß Abs. 1 keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Den Termin des ersten Wahltags der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

Kapitel V. Urabstimmung

§ 27 Grundsätze

- (1) Die Urabstimmung ist direkt, gleich, allgemein, frei und geheim durchzuführen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt unter der Verwendung von **Wahlurnen**; Abstimmung per Brief ist zulässig. Abgestimmt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (3) Der Termin des ersten Urabstimmungstages ist durch das SP festzulegen. Die Urabstimmung kann mit Wahlen zum SP oder SHK-Rat verbunden werden. Es können mehrere Anträge jeweils zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) Bei der Urabstimmung kann jede Abstimmende mit Ja oder Nein stimmen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Zahl der Stimmen Ja die Zahl der Stimmen Nein übersteigt

§ 28 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 14. Tage vor dem ersten Urabstimmungstag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind nicht stimmberechtigt.

§ 29 Unterschriftensammlung

- (1) Sofern eine Urabstimmung aus der Mitte der Studierendenschaft gemäß § 40 Abs. 1 der Satzung angestrebt wird, ist dies dem Präsidium des SP unter Angabe
 1. der Bezeichnung der Gruppe, die die Unterschriftensammlung durchführt,
 2. des Zeitpunkts des Beginns der Unterschriftensammlung sowie
 3. des Antrags, der mit der Unterschriftensammlung verfolgt wird,mitzuteilen. Das Präsidium des SP hat die ordentlichen Mitglieder des SP und die Vorsitzende des AStA unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Unterschriftensammlung darf frühestens eine Woche nach Mitteilung gegenüber dem Präsidium des SP beginnen und ist auf vier Wochen nach ihrem Beginn begrenzt.
- (3) Die Unterschriftenliste muss den Antrag zur Urabstimmung bezeichnen, für die sie gelten soll. Sie muss die Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummern der Eintragenden enthalten sowie von diesen unter Angabe des Datums der Eintragung unterzeichnet sein.

- (4) Nach Ablauf des Zeitraumes der Unterschriftensammlung ist die Unterschriftenliste unverzüglich dem Präsidium des SP zu übergeben, welches diese dem Wahlausschuss zur Prüfung zuleitet.
- (5) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, falls die Unterschriftensammlung nicht ordnungsgemäß im Sinne des Abs. 1 angekündigt wurde, der Antrag zur Urabstimmung in der Unterschriftenliste nicht klar bezeichnet wird oder Bestandteile der Liste verfälscht, abgeändert oder unleserlich gemacht wurden.
- (6) Eine Eintragung in die Unterschriftenliste gilt als nicht erfolgt, falls
 1. Familiennamen, Vorname oder Matrikelnummer unvollständig oder falsch sind,
 2. die Eintragende am Tage der Übergabe der Unterschriftenliste nicht an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben war,
 3. das Datum der Eintragung fehlt oder nicht in dem für die Unterschriftensammlung zulässigen Zeitraum liegt,
 4. die Unterschrift gefälscht ist.

Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gelten alle Eintragungen außer der ersten als nicht erfolgt.
- (7) Zur Prüfung der Eintragungen in der Unterschriftenliste, stellt der Wahlausschuss ein Verzeichnis auf, welches Familienname, Vorname und Matrikelnummer der Mitglieder der Studierendenschaft enthält, die am Tage der Übergabe der Unterschriftenliste an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind. Auf Antrag der Wahlleiterin erstellt die Hochschulverwaltung dieses Verzeichnis der Antragsberechtigten. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Antragsberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (8) Wird die Unterschriftenliste für ungültig erklärt oder ist die Zahl der gültigen Eintragungen kleiner als 5 Prozent der Zahl der Personen im Verzeichnis der Antragsberechtigten, so ist die Unterschriftenliste unverzüglich an die Gruppe, die die Unterschriftensammlung durchgeführt hat, zurückzusenden. Gegen diese Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich Beschwerde bei der Wahlleiterin eingelegt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Beschwerde und gibt die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.
- (9) Ist die Unterschriftenliste gültig und ist die Zahl der gültigen Eintragungen gleich oder größer als 5 Prozent der Zahl der Personen im Verzeichnis der Antragsberechtigten, so ist dies dem SP unter Angabe der Zahl der gültigen Eintragungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 30 Fragestellung

- (1) Das SP beschließt die zur Urabstimmung gestellte Frage entsprechend dem Antrag.
- (2) Die Frage ist so zu stellen, dass nur mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann.

§ 31 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Bei der Urabstimmung sind die Regelungen der Wahl zum SP der §§ 5-8, II-16 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:
 1. Abweichend von § 6 Abs. 1 ist das Stimmberechtigtenverzeichnis bis zum zehnten Tag vor dem ersten Urabstimmungstag aufzustellen. Der Antrag bei der Hochschulverwaltung ist bis zum 13. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag zu stellen.
 2. Abweichend von § 6 Abs. 4, 5 kann die Anfrage auf Einsicht spätestens am siebten Tag vor dem ersten Urabstimmungstag gestellt werden, die Einsichtnahme ist spätestens am fünften Tag vor dem ersten Urabstimmungstag zu ermöglichen. Über Einsprüche gegen

- das Stimmberechtigtenverzeichnis entscheidet die Wahlleiterin bis zum dritten Tag vor dem ersten Urabstimmungstag.
3. Abweichend von § 8 Abs. 1 erfolgt die Bekanntmachung der Urabstimmung spätestens am 14. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag. Die Bekanntmachung muss insbesondere die zur Abstimmung stehende Fragestellung beinhalten.
 4. Abweichend von § 11 Abs. 2 enthält der Stimmzettel die zur Abstimmung stehende Fragestellung sowie die Abstimmungsmöglichkeiten Ja und Nein.
 5. Die Wahlprüfung obliegt dem SP.
- (2) Sofern die Urabstimmung mit der Wahl zum SP verbunden wird, sind abweichend von Abs. 1 die Fristen der Wahl zum SP entsprechend anzuwenden und abweichend von § 28 sind diejenigen Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt, die am 32. Tage vor dem ersten Urabstimmungstag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (3) Jede Abstimmende erhält bei der Stimmabgabe für jede Wahl bzw. Abstimmung, für die sie wahl- bzw. stimmberechtigt ist, einen eigenen Stimmzettel. Für jede Wahl bzw. Abstimmung sind besondere, andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

Kapitel VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bislang gültige Wahlordnung für die Studierendenschaft vom 13.10.2020 (AB Nr. 1396) in der Fassung vom 08.11.2022 (AB Nr. 1527).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 27.06.2023 und der Genehmigung des Rektorats vom XX.XX.XXXX.

Bochum, den XX.XX.XXXX

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

**Wahlordnung
der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom 27.06.2023**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13.04.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1546) hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Wahlordnung der Studierendenschaft wie folgt neu gefasst:

Kapitel I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 51 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament (SP) und zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft). Darüber hinaus regelt sie gemäß § 39 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft (Satzung) das Nähere zur Wahl des Rats der Studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat) und gemäß § 41 Abs. 6 der Satzung das Nähere zu Urabstimmungen.

Kapitel II. Wahl zum Studierendenparlament

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, für jeweils eine Amtszeit gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen; Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Der Termin für den ersten Wahltag ist mit der Konstituierung des SP festzulegen.

§ 3 Wahlsystem

- (1) Bei der Wahl zum SP bildet die Studierendenschaft einen Wahlkreis.
- (2) Gewählt wird nach Wahllisten, welche aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidatinnen.
- (3) Jede Wählerin hat eine Stimme, welche sie für eine Kandidatin einer Wahlliste abgeben kann.
- (4) Die Stimmen, welche auf die Kandidatinnen einer Wahlliste entfallen, werden zu einem Listenergebnis der Wahlliste zusammengezählt. Die Zuteilung der Sitze auf die Wahllisten erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers entsprechend ihrem Listenergebnis. Die Zuteilung der Sitze der Wahllisten auf die Kandidatinnen erfolgt in absteigender Reihenfolge der von den einzelnen Kandidatinnen erreichten Stimmenzahlen.
- (5) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen derselben Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Wahlliste über den Einzug ins SP. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 32. Tage vor dem ersten Wahltag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 5 Wahlgane

- (1) Wahlgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin.
- (2) Das SP wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertretungen gemäß § 13 der Satzung. Die ordentlichen Ausschussmitglieder wählen gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Wahlleiterin) und eine stellvertretende Vorsitzende (Stellvertretende Wahlleiterin). Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahl freiwilliger Wahlhelferinnen bedienen.
- (3) Kandidatinnen für die Wahl zum SP können weder dem Wahlausschuss angehören noch Wahlhelferinnen sein.
- (4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Ausschussmitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Wahlleiterin sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis. Die Wahlleiterin stellt die Anfertigung und Archivierung des Wahlprotokolls gemäß § 14 Abs. 8 sicher.
- (6) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt der Wahlleiterin. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlleiterin entscheidet der Wahlausschuss.

§ 6 Wählerinnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das Familienname, Vorname, Matrikelnummer und die bei Einschreibung gewählte Fakultät der Wahlberechtigten enthält. Auf Antrag der Wahlleiterin erstellt die Hochschulverwaltung dieses Wählerinnenverzeichnis. Der Antrag ist bis zum 32. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Hochschulverwaltung zu stellen.
- (2) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerinnenverzeichnis geführt werden.
- (3) Bei der Aufstellung des Wählerinnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (4) Auf Anfrage in Textform erhalten Wahlberechtigte die Möglichkeit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zur eigenen Person zu überprüfen. Die Anfrage ist spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen und durch die Wahlleiterin unverzüglich zu bearbeiten. Die Einsicht ist spätestens am Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zu ermöglichen.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses können beim Wahlausschuss oder der Wahlleiterin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge schriftlich erklärt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss bis zum zehnten Tag vor dem ersten Wahltag.
- (6) Der Wahlausschuss kann das Wählerinnenverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

§ 7 Digitales Wählerinnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss kann auf Beschluss mit Mehrheit der ordentlichen Ausschussmitglieder anstelle eines gedruckten Wählerinnenverzeichnisse ein zentral geführtes (digitales) Wählerinnenverzeichnis sowie Endgeräte für den sicheren Zugriff auf dieses bereitstellen.
- (2) Die hierfür eingesetzten Server und die verwendete Software sowie Endgeräte müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden:
 1. Es muss sichergestellt sein, dass jede Stimmabgabe erfasst wird und eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
 2. Aus der Registrierung der Stimmabgabe darf, ohne Kenntnis weiterer Informationen, kein Rückschluss auf die Reihenfolge möglich sein, in der Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben haben.
 3. Der Zeitpunkt der Stimmerfassung ist mindestens auf den Vormittag bzw. Nachmittag eines Tages zu verallgemeinern.
 4. Die Daten sind zu jedem Zeitpunkt, zu dem ein Zugriff erfolgen kann, konsistent, Fehlerfälle müssen sicher erkennbar sein. Ein Datenverlust durch Systemabstürze ist zu verhindern.
- (3) Für höchstens 10% der Wählenden darf überdies für statistische Zwecke neben der Urne, an der gewählt wurde, erfasst werden, welcher Urne die Wählerin bei einer urnengebundenen Wahl zugeordnet gewesen wäre.
- (4) Genaue technische Anforderungen werden durch das SP festgelegt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. Das SP kann dem Wahlausschuss ermöglichen, restriktivere Anforderungen zu stellen.
- (5) Die Software sowie die Konfiguration der Systeme sind auf Anfrage allen Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich die während der Wahldurchführung verwendeten Zugangsdaten und Schlüsselmaterial.
- (6) Auf Anfrage sind ein Wählerinnenverzeichnis mit Testdaten sowie die Daten des Wahlverlaufs bereitzustellen. Sofern für die Bereitstellung der Daten des Wahlverlaufs die Bereitstellung des Wählerinnenverzeichnisses erforderlich ist, sind aus diesem alle personenbezogenen Daten zu entfernen und die Matrikelnummern mittels eines nicht umkehrbaren und nicht reproduzierbaren Verfahrens durch jeweils eindeutige Kennungen zu ersetzen.

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin macht die Wahl spätestens am 33. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
 2. die Wahltage;
 3. Ort und Zeitraum der Stimmabgabe;
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
 6. eine Darstellung des Wahlsystems;
 7. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerinnenverzeichnis geführt wird;
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Überprüfung des Wählerinnenverzeichnis, sowie die Möglichkeit, Einspruch gegen das Verzeichnis zu erheben, und die hierbei geltenden Formen und Fristen;
 9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die hierbei geltenden Fristen;
 10. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die hierbei geltenden Formen und Fristen;

II. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

- (3) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung soll vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, oder in der Nähe der Urne angebracht werden. Dem Abdruck soll ein Stimmzettel als Muster beigelegt werden.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind spätestens am 19. Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss kann die Einreichungsfrist durch Festlegung einer Uhrzeit konkretisieren. Die Einreichung erfolgt in Textform mittels elektronischer Übermittlung. Das Original ist unverzüglich innerhalb einer vom Wahlausschuss festgesetzten Frist nachzureichen.
- (2) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss die Familiennamen, Vornamen, Matrikelnummern und RUB-E-Mail-Adressen der Kandidatinnen enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Sofern der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin enthält, muss er eine festgelegte Reihenfolge der Kandidatinnen enthalten. Darüber hinaus ist eine Bezeichnung der Wahlliste und eine Kontaktperson anzugeben. Sofern keine Kontaktperson angegeben ist, gilt die erstplatzierte Kandidatin als Kontaktperson.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 40 Wahlberechtigten unter Angabe der Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummern schriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Kandidatur gilt gleichzeitig als Unterzeichnung des Wahlvorschlages gemäß Satz 1.
- (4) Die Liste der Unterzeichnerinnen und der Kandidatinnen sind dem in elektronischer Form eingereichten Wahlvorschlag in einem allgemein üblichen und für den Zweck geeigneten tabellenbasierten Dateiformat beizufügen. Der Wahlausschuss kann hierfür Vorlagen in einem allgemein üblichen und für den Zweck geeigneten freien Dateiformat bereitstellen und deren Verwendung vorschreiben.
- (5) Eine Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Liegen mehrere Erklärungen für verschiedene Wahlvorschläge vor, so ist die Kandidatin von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Liegen mehrere Unterschriften für verschiedene Listen vor, so sind diese von allen Listen zu streichen.
- (6) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach Abs. 1 eingereicht wurden, sind vom Wahlausschuss nach Ablauf der Frist unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie unter Angabe von Gründen unverzüglich an die Kontaktperson des Wahlvorschlages zurückzusenden. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (7) Sofern die im Wahlvorschlag angegebenen Daten zur Person einer Kandidatin oder Unterstützerin von den Daten im Wählerinnenverzeichnis abweichen, können die Abweichungen im Rahmen der Frist zur Mängelbeseitigung gemäß Abs. 6 Satz 3 rückwirkend als Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 geltend gemacht werden.
- (8) Werden Mängel an einem Wahlvorschlag nicht oder nicht fristgerecht beseitigt, so ist dieser Wahlvorschlag insoweit ungültig. Das Gleiche gilt, sofern die Frist für die Nachreichung des Wahlvorschlages im Original gemäß Abs. 1 Satz 4 versäumt wurde. Die Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlages gemäß Satz 1 und 2 trifft die Wahlleiterin.
- (9) Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses oder der Wahlleiterin ist schriftlich bei der Wahlleiterin einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch elektronische

- Übermittlung in Textform als gewahrt. Die Wahlleiterin unterrichtet unverzüglich den Wahlausschuss, übersendet ihm die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit ihrer Stellungnahme. Die Wahlleiterin entscheidet über die Beschwerde und gibt die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.
- (10) Die Wahlleiterin gibt spätestens am zehnten Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt.

§ 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens am zwölften Tag vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Den Termin des ersten Wahltags der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin zuständig.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen in Reihenfolge der Wahlliste. Über die Reihenfolge der Wahllisten entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin ihre Wahlberechtigung durch Vorlage ihres Studierendenausweises oder einer Studienbescheinigung nebst einem amtlichen Ausweisdokument nachzuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist so zu vermerken, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (2) Die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Daraufhin wirft die Wählerin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Stimmzettel muss dabei so gefaltet sein, dass der Wählerinnenwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird.
- (3) Eine Wählerin, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Sie gibt dies bei Nachweis ihrer Wahlberechtigung bekannt. Die Hilfsperson kann auch Mitglied des Wahlausschusses oder Wahlhelferin sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

- (5) Der Wahlausschuss hat sicherzustellen, dass keine Person bei der Wahlhandlung Einfluss auf die Wählenden nimmt und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Sollte die Wahlhandlung gestört werden, so ist der Wahlausschuss berechtigt, die Wahlurne vorübergehend zu schließen.

§ 13 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann in Textform bei der Wahlleiterin gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie bis zum vierten Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingegangen sind.
- (2) Die Briefwählerin erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin der Wahlleiterin im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein, und in einem gesonderten Wahlumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 16:30 Uhr eingeht.
- (4) Die Wahlleiterin sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zur Übergabe an den Wahlausschuss unter Verschluss.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf des Abstimmungszeitraums übergibt die Wahlleiterin die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss. Sofern keine Mängel am Wahlschein vorliegen und die Wählerin ausweislich des Wählerinnenverzeichnis nicht bereits durch Urnenwahl abgestimmt hat, öffnet der Wahlausschuss den Wahlumschlag und wirft den Stimmzettel unmittelbar, ohne ihn zu entfalten, in eine Wahlurne. Für die Auszählung der Briefwahlstimmen gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.

§ 14 Wahlsicherung; Auszählung der Stimmen

- (1) Die Wahlleiterin hat spätestens am dritten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurne so zu verschließen und zu verplomben, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen ständig anwesend sein. Sind am Wahltag nicht in ausreichender Anzahl vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen zur Betreuung der Wahlurnen anwesend, so können weitere Personen durch die Wahlleiterin mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden.
- (3) Im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen die Auszählung der Stimmen. Die Auszählung findet öffentlich statt.
- (4) Bei der Auszählung sind folgende Zahlen getrennt nach Wahlräumen zu erfassen:
1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel;
 2. die auf jede Kandidatin entfallenden gültigen Stimmen;
 3. die auf alle Kandidatinnen einer Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen;
 4. insgesamt abgegebene gültige Stimmen.

- (5) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wahlumschläge, das Wählerinnenverzeichnis sowie alle entstandenen Urkunden und Schriftstücke, sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.
- (6) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (7) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen sind.
- (8) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus dem alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen (Wahlprotokoll). Die Niederschrift enthält mindestens
 1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerinnen und der Wahlhelferinnen,
 2. die Zahl der in das Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin,
 7. das Listenergebnis jeder Wahlliste,
 8. Einsprüche und Beschwerden über den Inhalt des Wählerinnenverzeichnis oder über den Hergang der Wahl sowie
 9. die Unterschriften der Wahlleiterin, eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses und der Schriftführerinnen.

§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin unverzüglich nach der Auszählung hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte SP. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Das SP bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss.
- (4) Wird das Wahlergebnis für ungültig erachtet, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied, sobald der Beschluss des SP unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig

bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeiten wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 17 Konstituierung des Studierendenparlaments

- (1) Das neu gewählte SP ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen durch die Wahlleiterin zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 40. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes und Zeitpunktes des Sitzungsbeginns den gewählten Mitgliedern des SP in Textform an die mit dem Wahlvorschlag gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 angegebenen E-Mail-Adressen zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die Wahlleiterin nimmt bis zur Wahl der Präsidentin die Aufgaben des Präsidiums wahr. Die Sitzung wird bis zur Wahl einer stellvertretenden Präsidentin von einem Mitglied des SP protokolliert, welches von der Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem SP bestimmt wird.
- (3) Ist die Wahlleiterin verhindert, so wird sie durch ihre Stellvertreterin, oder ein anderes durch die Wahlleiterin bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses, vertreten.
- (4) Der Einladung zur konstituierenden Sitzung ist ein Hinweis auf den Fundort der Satzung, der Geschäftsordnung des SP und dieser Wahlordnung beizufügen.
- (5) Die Tagesordnungspunkte (TOP) der konstituierenden Sitzung lauten:
 1. TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. TOP 2: Bestimmung einer vorübergehenden Protokollantin
 3. TOP 3: Beschluss der Geschäftsordnung
 4. TOP 4: Bericht der Wahlleiterin und Anfragen
 5. TOP 5: Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 6. TOP 6: Einsprüche gegen das Wahlergebnis und ggf. Bildung eines Wahlprüfungsausschuss
 7. TOP 7: Festlegung eines Wahltermins gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung
 8. TOP 8: Besetzung des Hauptausschusses
 9. TOP 9: Besetzung des Haushaltsausschusses
 10. TOP 10: Besetzung des Rechtsausschusses
 11. TOP 11: Besetzung des Wahlausschusses
 12. TOP 12: Beschluss über die Konstituierung weiterer Ausschüsse
 13. TOP 13: Besetzung weiterer Ausschüsse
 14. TOP 14: Verschiedenes
- (6) Weitere TOP werden nicht behandelt.
- (7) Die Wahlleiterin übermittelt dem Präsidium des SP die E-Mail-Adressen der ordentlichen Mitglieder des SP.

Kapitel III. Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss

§ 18 Grundsätzliches

- (1) Die Vorsitzende, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden nach Maßgabe von § 12 der Satzung durch das SP in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird durch das Präsidium des SP geleitet.
- (3) Die Regelungen zur Wahl sind auf Abwahlen entsprechend anzuwenden.

§ 19 Antragstellung; Durchführung

- (1) Auf Abwahl gerichtete Anträge müssen innerhalb der Einreichungsfrist für ordentliche Anträge gestellt werden.
- (2) Bei der Wahl der Vorsitzenden des AStA kann jedes ordentliche Mitglied des SP für eine Kandidatin oder mit Enthaltung stimmen. Bei der Wahl der Finanzreferentin und weiterer stellvertretender Vorsitzender des AStA kann jedes ordentliche Mitglied des SP mit Ja oder Nein stimmen.
- (3) Die Wahlentscheidung ist auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen. Der Stimmzettel ist so zu falten, dass der Wählerinnenwille von außen nicht erkennbar ist.
- (4) Soweit die Abwahl weiterer stellvertretender Vorsitzender gemäß § 12 Abs. 7 Satz 2 der Satzung durch Wahl weiterer stellvertretender Vorsitzender erfolgt, so ist die Abwahl nur dann wirksam, wenn die erforderliche Zahl stellvertretender Vorsitzender gewählt wird.

§ 20 Wahlniederschrift; Auszählung der Stimmen; Wahlprüfung

- (1) Alle für die Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände sind im Protokoll der Sitzung des SP festzuhalten. Das Protokoll enthält für jeden Wahlgang mindestens
 1. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin.
- (2) Die Regelungen nach § 14 Abs. 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (3) Hinsichtlich der Wahlprüfung ist § 16 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses entfällt.

Kapitel IV. Wahl zum Rat der Studentischen Hilfskräfte

§ 21 Wahlgrundsätze

- (1) Der SHK-Rat wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt wird nach relativem Mehrheitswahlrecht.
- (2) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen; Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Wahl findet in der Regel zeitgleich mit der Wahl zum SP statt.

§ 22 Wahlsystem

- (1) Bei der Wahl zum SHK-Rat bildet jeder Wissenschaftsbereich gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum einen Wahlkreis:
 1. Wahlkreis I (Geisteswissenschaften): Evangelisch-Theologische Fakultät; Katholisch-Theologische Fakultät; Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft; Fakultät für Geschichtswissenschaften; Fakultät für Philologie; Fakultät für Ostasienwissenschaften; Fakultät für Sportwissenschaft; Fakultät für Psychologie; Juristische Fakultät; Fakultät für Wirtschaftswissenschaft; Fakultät für Sozialwissenschaft;
 2. Wahlkreis II (Naturwissenschaften): Fakultät für Mathematik; Fakultät für Physik und Astronomie; Fakultät für Geowissenschaften; Fakultät für Chemie und Biochemie; Fakultät für Biologie und Biotechnologie;

Anlage zum Antrag auf Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft

3. Wahlkreis III (Ingenieurwissenschaften): Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften; Fakultät für Maschinenbau; Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik; Fakultät für Informatik;
 4. Wahlkreis IV (Medizin): Medizinische Fakultät; Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen; Sonstige universitäre Stellen.
- (2) Jede Wählerin hat eine Stimme, welche sie für eine Kandidatin in ihrem Wahlkreis abgeben kann.
- (3) Gewählt ist die Kandidatin mit den meisten Stimmen in ihrem Wahlkreis. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin durch Los.

§ 23 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 32. Tage vor dem ersten Wahltag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind, im Wahlkreis derjenigen Fakultät, die sie bei ihrer Einschreibung ausgewählt haben.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 24 Durchführung der Wahl

- (1) Bei der Wahl zum SHK-Rat sind die Regelungen der Wahl zum SP der §§ 5-9, II-16 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:
1. Abweichend von § 9 Abs. 2-5 gilt für Wahlvorschläge zum SHK-Rat: Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung der Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme dem Wahlvorschlag zugestimmt hat. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, die Matrikelnummer und RUB-E-Mailadresse der Kandidatin enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Kontaktperson für den Wahlvorschlag ist die vorgeschlagene Kandidatin.
 2. Abweichend von § 11 Abs. 2 enthält der Stimmzettel lediglich die Namen der Kandidatinnen im jeweiligen Wahlkreis.
 3. Die Wahlprüfung obliegt dem SP.
- (2) Sofern die Wahl zum SHK-Rat als verbundene Wahl zeitgleich mit der Wahl zum SP durchgeführt wird, erhält die Wählerin bei der Stimmabgabe für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen eigenen Stimmzettel. Für jede Wahl sind besondere, andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

§ 25 Reserveliste; Stellvertretung; Nachrücken

- (1) Bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist für jeden Wahlkreis eine Liste der nicht gewählten Kandidatinnen in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zu erstellen (Reserveliste). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin durch Los über die Platzierung auf der Reserveliste.
- (2) Die erstplatzierte Person der Reserveliste ist Stellvertreterin des gewählten Mitglieds im SHK-Rat im jeweiligen Wahlkreis.
- (3) Sofern ein Mitglied aus dem SHK-Rat ausscheidet, wird der freigewordene Sitz der erstplatzierten Person der Reserveliste zuteil. Diese Person wird sodann von der Reserveliste gestrichen. Ist die Reserveliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 26 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Ist die Zahl der Kandidatinnen aller gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlkreis kleiner als die Zahl zwei, so kann der Wahlausschuss für die Einreichung von Wahlvorschlägen für diesen Wahlkreis eine Nachfrist von höchstens sieben Tagen setzen. Wahlvorschläge innerhalb der Nachfrist sind der Wahlleiterin einzureichen und von dieser unverzüglich zu prüfen. Die Entscheidung über die Gültigkeit eines Wahlvorschlags innerhalb der Nachfrist trifft die Wahlleiterin.
- (2) Sofern spätestens innerhalb der Nachfrist für mindestens einen Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, ist die Wahl für diese Wahlkreise durchzuführen. Die Sitze der übrigen Wahlkreise bleiben unbesetzt.
- (3) Wird für keinen Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht und wird auch durch Setzung einer Nachfrist gemäß Abs. 1 keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Den Termin des ersten Wahltags der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

Kapitel V. Urabstimmung

§ 27 Grundsätze

- (1) Die Urabstimmung ist direkt, gleich, allgemein, frei und geheim durchzuführen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt unter der Verwendung von Urnen; Abstimmung per Brief ist zulässig. Abgestimmt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (3) Der Termin des ersten Urabstimmungstages ist durch das SP festzulegen. Die Urabstimmung kann mit Wahlen zum SP oder SHK-Rat verbunden werden. Es können mehrere Anträge jeweils zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) Bei der Urabstimmung kann jede Abstimmende mit Ja oder Nein stimmen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Zahl der Stimmen Ja die Zahl der Stimmen Nein übersteigt

§ 28 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 14. Tage vor dem ersten Urabstimmungstag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind nicht stimmberechtigt.

§ 29 Unterschriftensammlung

- (1) Sofern eine Urabstimmung aus der Mitte der Studierendenschaft gemäß § 40 Abs. 1 der Satzung angestrebt wird, ist dies dem Präsidium des SP unter Angabe
 1. der Bezeichnung der Gruppe, die die Unterschriftensammlung durchführt,
 2. des Zeitpunkts des Beginns der Unterschriftensammlung sowie
 3. des Antrags, der mit der Unterschriftensammlung verfolgt wird,mitzuteilen. Das Präsidium des SP hat die ordentlichen Mitglieder des SP und die Vorsitzende des AstA unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Unterschriftensammlung darf frühestens eine Woche nach Mitteilung gegenüber dem Präsidium des SP beginnen und ist auf vier Wochen nach ihrem Beginn begrenzt.

- (3) Die Unterschriftenliste muss den Antrag zur Urabstimmung bezeichnen, für die sie gelten soll. Sie muss die Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummern der Eintragenden enthalten sowie von diesen unter Angabe des Datums der Eintragung unterzeichnet sein.
- (4) Nach Ablauf des Zeitraumes der Unterschriftensammlung ist die Unterschriftenliste unverzüglich dem Präsidium des SP zu übergeben, welches diese dem Wahlausschuss zur Prüfung zuleitet.
- (5) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, falls die Unterschriftensammlung nicht ordnungsgemäß im Sinne des Abs. 1 angekündigt wurde, der Antrag zur Urabstimmung in der Unterschriftenliste nicht klar bezeichnet wird oder Bestandteile der Liste verfälscht, abgeändert oder unleserlich gemacht wurden.
- (6) Eine Eintragung in die Unterschriftenliste gilt als nicht erfolgt, falls
 1. Familiennamen, Vorname oder Matrikelnummer unvollständig oder falsch sind,
 2. die Eintragende am Tage der Übergabe der Unterschriftenliste nicht an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben war,
 3. das Datum der Eintragung fehlt oder nicht in dem für die Unterschriftensammlung zulässigen Zeitraum liegt,
 4. die Unterschrift gefälscht ist. Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gelten alle Eintragungen außer der ersten als nicht erfolgt.
- (7) Zur Prüfung der Eintragungen in der Unterschriftenliste, stellt der Wahlausschuss ein Verzeichnis auf, welches Familienname, Vorname und Matrikelnummer der Mitglieder der Studierendenschaft enthält, die am Tage der Übergabe der Unterschriftenliste an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind. Auf Antrag der Wahlleiterin erstellt die Hochschulverwaltung dieses Verzeichnis der Antragsberechtigten. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Antragsberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (8) Wird die Unterschriftenliste für ungültig erklärt oder ist die Zahl der gültigen Eintragungen kleiner als 5 Prozent der Zahl der Personen im Verzeichnis der Antragsberechtigten, so ist die Unterschriftenliste unverzüglich an die Gruppe, die die Unterschriftensammlung durchgeführt hat, zurückzusenden. Gegen diese Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich Beschwerde bei der Wahlleiterin eingelegt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Beschwerde und gibt die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.
- (9) Ist die Unterschriftenliste gültig und ist die Zahl der gültigen Eintragungen größer als 5 Prozent der Zahl der Personen im Verzeichnis der Antragsberechtigten, so ist dies dem SP unter Angabe der Zahl der gültigen Eintragungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 30 Fragestellung

- (1) Das SP beschließt die zur Urabstimmung gestellte Frage entsprechend dem Antrag.
- (2) Die Frage ist so zu stellen, dass nur mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann.

§ 31 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Bei der Urabstimmung sind die Regelungen der Wahl zum SP der §§ 5-8, 11-16 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:
 1. Abweichend von § 6 Abs. 1 ist das Stimmberechtigtenverzeichnis bis zum zehnten Tag vor dem ersten Urabstimmungstag aufzustellen. Der Antrag bei der Hochschulverwaltung ist bis zum 13. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag zu stellen.

2. Abweichend von § 6 Abs. 4, 5 ist kann die Anfrage auf Einsicht spätestens am siebten Tag vor dem ersten Urabstimmungstag gestellt werden, die ist Einsichtnahme spätestens am fünften Tag vor dem ersten Urabstimmungstag zu ermöglichen. Über Einsprüche gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis entscheidet die Wahlleiterin bis zum dritten Tag vor dem ersten Urabstimmungstag.
 3. Abweichend von § 8 Abs. 1 erfolgt die Bekanntmachung der Urabstimmung spätestens am 14. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag. Die Bekanntmachung muss insbesondere die zur Abstimmung stehende Fragestellung beinhalten.
 4. Abweichend von § 11 Abs. 2 enthält der Stimmzettel die zur Abstimmung stehende Fragestellung sowie die Abstimmungsmöglichkeiten Ja und Nein.
 5. Die Wahlprüfung obliegt dem SP.
- (2) Sofern die Urabstimmung mit der Wahl zum SP verbunden wird, sind abweichend von Abs. 1 die Fristen der Wahl zum SP entsprechend anzuwenden und abweichend von § 28 sind diejenigen Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt, die am 32. Tage vor dem ersten Urabstimmungstag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (3) Jede Abstimmende erhält bei der Stimmgabe für jede Wahl bzw. Abstimmung, für die sie wahl- bzw. stimmberechtigt ist, einen eigenen Stimmzettel. Für jede Wahl bzw. Abstimmung sind besondere, andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

Kapitel VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bislang gültige Wahlordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 27.06.2023 und der Genehmigung des Rektorats vom XX.XX.XXXX.

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder
des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Präsident des Studierendenparlaments**
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
praesident@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

14. August 2023

Zusammenfassung der Anmerkungen des Justitiariats zur Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 27. Juni 2023

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit gebe ich eine Zusammenfassung der Anmerkungen des Justitiariats zur beschlossenen und nicht genehmigten Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 27. Juni 2023. Einige Anmerkungen wurden durch das Justitiariat als so substantiell erachtet, dass sie einer Genehmigung entgegenstehen würden.

Zunächst zu den aus Sicht der zuständigen Justitiarin wichtigsten Punkten:

1. **Zu § 1 Satz 1:** Es werde fälschlicherweise auf § 51 (Exmatrikulation) Hochschulgesetz anstelle von § 54 (Studierendenparlament) verwiesen.
2. **Zu § 17 Abs. 2 Satz 1:** Diese Regelung gehe über § 7 Abs. 3 S. 2 der Satzung der Studierendenschaft hinaus, da die Aufgaben des Präsidiums weitgehender seien als die bloße Sitzungsleitung. Insbesondere sei das Präsidium gem. § 8 Abs. 3 lit. c der Satzung berechtigt, das Studierendenparlament nach außen zu vertreten, was nicht auf die Wahlleiterin übertragen werden sollte. Die systematische Stellung von § 17 Abs. 2 S. 1 der Wahlordnung sei nicht ausreichend, um die Auslegung eindeutig dahingehend einzugrenzen, dass die Wahlleiterin eigentlich nur die Sitzungsleitung übernehmen soll. Um diesen Widerspruch zwischen Wahlordnung und Satzung aufzulösen, sollte entweder die Formulierung „Bis zur Wahl einer Präsidentin leitet die Wahlleiterin die Sitzung des SP.“ übernommen oder ein eindeutiger Verweis auf § 8 Abs. 3 lit. a der Satzung aufgenommen werden.
3. **Zu § 17 Abs. 5 Nr. 7:** Es werde fälschlicherweise auf § 7 Abs. 2 Satz 2 anstelle von § 7 Abs. 2 Satz 3 verwiesen.
4. **Zu § 29 Abs. 9:** Die Regelung stehe im Widerspruch zu § 40 Abs. 1 der Satzung. Dort sei geregelt, dass eine Urabstimmung durchzuführen sei, wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich verlangt haben. Dies werde aber nicht durch § 29 Abs. 8 und 9 der Wahlordnung abgedeckt, da dort für den Fall, dass sich 5 Prozent der Berechtigten in die Unterschriftenliste eintragen, keine Regelung getroffen wird. Diese Formulierung ergebe eine Regelungslücke. Es sollte daher in § 29 Abs. 9 „größer“ durch „gleich oder größer“ ersetzt werden.

Darüber hinaus wurden die folgenden Anmerkungen gemacht:

5. **Zu § 7 Abs. 3:** Es wurde betreffend eines Digitalen Wählerinnenverzeichnisses nachgefragt, ob die Regelung so zu verstehen sei, dass die Erfassung der Information zur gewählten im Gegensatz zur theoretisch zugeordneten Urne anonymisiert erfolge.
6. **Zu § 9 Abs. 6:** Es wurde empfohlen, dass die „angemessene Frist“ zur Mängelbeseitigung an den Wahlvorschlägen durch den Wahlausschuss im jeweiligen Fall konkretisiert werden sollte.
7. **Zu § 9 Abs. 9:** Es wurde angemerkt, dass der Wahlausschuss an der Entscheidung über die Beschwerden zur Gültigkeit der Wahlvorschläge gar nicht beteiligt sei, da die Entscheidung über den Einspruch ausschließlich bei der Wahlleiterin liege. Ggf. seine eine Einbeziehung des Wahlausschusses als Revisionsinstanz analog zu § 5 Abs. 6 sinnvoll.
8. **Zu § 17 Abs. 1:** Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft sei die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen. Es wurde nachgefragt, ob diese Regelung im Konflikt mit dieser Bestimmung stehe.
9. **Zu § 32:** Es wurde ein expliziter Verweis auf die bislang gültige Wahlordnung in Form einer Angabe von Datum und Nummer der Amtlichen Bekanntmachung empfohlen.

Schließlich gab es wenige redaktionelle Anmerkungen, welche hier nicht einzeln aufgeführt werden.

Ich hoffe, dass diese Zusammenfassung bei der weiteren Befassung mit der Anpassung der Wahlordnung der Studierendenschaft dienlich sein wird. Bei Rückfragen oder Unklarheiten stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Patrick Walkowiak



Paul Hoffstiepel
Vorsitzender der NAWI
nawi@ruhr-uni-bochum.de
21.08.23

Liste der Naturwissenschaftler
und Ingenieure
an der Ruhr-Universität Bochum

An den Präsidenten des 55. Studierendenparlaments der Ruhr-Universität Bochum Patrick Walkowiak

Antrag zur Neuwahl der studentischen Gremienberatung

Antrag:

Hiermit beantrage ich, das 55. Studierendenparlament möge gemäß dem Beschluss vom 29.03.22 in seiner nächsten Sitzung am 29.08.23 eine Neuwahl der Gremienberatung beschließen und diese durchführen.

Folgendes soll vom Studierendenparlament parallel mit dem Antrag zur Wahl beschlossen werden:

- 1) Die Besetzung der Gremienberatung erfolgt bei dieser Wahl abweichend vom Beschluss des Studierendenparlaments vom 29.03.2022 ohne das Vorgriffsrecht der Sprecher der studentischen Senatsfraktion.
- 2) Die Wahl findet direkt und nicht erst auf der darauffolgenden Sitzung statt.

Begründung:

Es ist dem Studierendenparlament laut Beschluss vom 29.03.22 jederzeit möglich, mit einfacher Mehrheit eine Neuwahl der Gremienberatung zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen,

Paul Hoffstiepel

i.A. NAWI



Paul Hoffstiepel
Vorsitzender der NAWI
nawi@ruhr-uni-bochum.de
29.08.23

Liste der Naturwissenschaftler
und Ingenieure
an der Ruhr-Universität Bochum

An den Präsidenten des 55. Studierendenparlaments der Ruhr-Universität Bochum Patrick Walkowiak

Antragsänderung zum Antrag zur Neuwahl der studentischen Gremienberatung

Antrag:

Hiermit beantrage ich, das 55. Studierendenparlament möge gemäß dem Beschluss vom 29.03.22 in seiner nächsten Sitzung am 29.08.23 eine Neuwahl der Gremienberatung beschließen und diese durchführen.

Folgendes soll vom Studierendenparlament parallel mit dem Antrag zur Wahl beschlossen werden:

- 1) Die Besetzung der Gremienberatung erfolgt bei dieser Wahl abweichend vom Beschluss des Studierendenparlaments vom 29.03.2022 ohne das Vorgriffsrecht der Sprecher der studentischen Senatsfraktion.
- 2) Die Wahl findet direkt und nicht erst auf der darauffolgenden Sitzung statt.
- 3) Die Neugewählte Gremienberatung tritt Ihr Amt zum 01.10.2023 an.

Begründung:

Es ist dem Studierendenparlament laut Beschluss vom 29.03.22 jederzeit möglich, mit einfacher Mehrheit eine Neuwahl der Gremienberatung zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen, Paul Hoffstiepel

i.A. NAWI

5 An den
Präsidenten des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

Antrag in der 10. Sitzung des 55. Studierendenparlaments

Liebe Parlamentarier*innen,

das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

Änderungsantrag zu TOP 12 Antrag zur Neuwahl der studentischen Gremienberatung

10 Die Gremienberatung wurde unter anderem mit der Koordinierung der studentischen Gremien untereinander betraut, sowie der Erstellung von Berichten auf FSVK und StuPa Sitzungen. Die Kompetenz für diese Koordinierung und Berichterstattung ist naturgemäß als ordentlich gewählte Senator*in gegeben, vielmehr noch bei den Sprecher*innen der studentischen Senatsfraktion.
15 Das Vorgriffrecht der Sprecher*innen auf die Stelle der Gremienberatung ist sinnhafter Weise im Antrag vom 29.03.2022 aufgeführt und soll nun ohne genannten Grund ausgesetzt werden.

Es wird beantragt, den Satz „Die Besetzung der Gremienberatung erfolgt bei dieser Wahl abweichend vom Beschluss des Studierendenparlaments vom 29.03.2022 ohne das Vorgriffsrecht der Sprecher der studentischen Senatsfraktion.“ ersatzlos zu streichen.

20 Dem Antragstext der Liste NAWI zufolge, soll die Wahl direkt erfolgen, obwohl gemäß des Beschlusses vom 29.03.2022 eine Neuwahl der Gremienberatung „[a]uf Antrag [...] auf der darauffolgenden StuPa-Sitzung statt[findet]“.
Die in der Begründung aufgeführte Aussage, dass „jederzeit[...] eine Neuwahl der Gremienberatung [beschlossen]“ werden kann, begründet nicht im Ansatz die vorgezogene Wahl.

25 Es wird auch hier beantragt, den Satz „Die Wahl findet direkt und nicht erst auf der darauffolgenden Sitzung statt“ ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Der eingebrachte Antrag der Liste NAWI überrascht uns sehr. Ein Antragstext, der konträr zum Beschluss vom 29.03.2022, des 54. Studierendenparlament läuft, diesen aber als einzige Grundlage in der Begründung nennt, und dann keine weiteren Punkte anbringt, ist wenig tiefgehend.

30 Die Konstituierung der neuen studentischen Senatsfraktion steht vermutlich Anfang September an, und damit nach der 10. Studierendenparlamentssitzung, woraus ohnehin eine Neuwahl der Gremienberatung mit Beginn der neuen Amtszeit resultiert.

35 Zusätzlich dazu steht die nicht begründete Abweichung von der Maßgabe einen Antrag auf Neuwahl einzubringen, und nach Beschluss mit „einer einfachen Mehrheit“, auf der darauffolgenden Sitzung des Studierendenparlaments diese durchzuführen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Feo Böcker, Sofie Rehberg, Robin Wegener, Maximilian Gravendyk und Sarah Ludyga